



Postanschrift: Altmarkkreis Salzwedel • PSF 24 • 29410 Salzwedel

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Yasmine Lahmann
Umweltamt
SG 70.1 - Immissionsschutz

mit Postzustellungsurkunde

ERG Wind MEG 2 LLP
c/o ERG Germany GmbH
Jungfernstieg 1
20095 Hamburg

Dienstort:

Karl-Marx-Straße 16

Zimmer:

210

Telefon:

03901 840-687

Fax:

03901 840-690

E-Mail:

Yasmine.Lahmann@Altmarkkreis-Salzwedel.de

Homepage:

altmarkkreis-salzwedel.de

Ihre Nachricht vom
26.09.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Y7032003

Unsere Nachricht vom

Ort
Salzwedel

Datum
18.12.2023

Genehmigungsbescheid Nr. 202

I Genehmigung

1 Auf Grundlage der §§ 6, 10 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) wird hiermit der

ERG Wind MEG 2 LLP c/o ERG Germany GmbH,
Jungfernstieg 1,
20095 Hamburg

auf ihren Antrag vom 26.09.2022, eingegangen am 11.10.2022, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150-6.0 mit einer Nennleistung von 6,0 MW auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeggeleben zu errichten und zu betreiben:

Anlagen- Nummer	Nabenhöhe / Rotor- durchmesser / Gesamt- höhe	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM WGS84 Zone 32	
					Rechtswert	Hochwert
ERG 1	105 m / 150 m / 183 m	Jeggeleben	6	136/2	654.454	5.848.687
ERG 2	148 m / 150 m / 225 m	Jeggeleben	6	2/1	654.442	5.849.060
ERG 3	148 m / 150 m / 225 m	Jeggeleben	7	20/1	654.871	5.849.052
ERG 4	105 m / 150 m / 183 m	Jeggeleben	7	20/1	654.730	5.848.498

**Sitz des
Landkreises:**
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel
Tel.: 03901 840-0
Fax: 03901 840-208

**Außenstelle
Gardelegen:**
Philipp-Müller-Str. 18
39638 Gardelegen
Tel.: 03901 840-0
Fax: 03901 840-911

**Außenstelle
Klötze:**
Straße der Jugend 6
38486 Klötze
Tel.: 03901 840-0
Fax: 03901 840-699

**Sprechzeiten
allgemein:**
Mo, Di, Do, Fr:
08:30-11:30 Uhr
Di: 13-18:00 Uhr
Do: 13-15:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Altmark-West
IBAN DE41 8105 5555 3000 0000 37
BIC NOLADE21SAW
e-rechung@altmarkkreis-salzwedel.de



- 2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der oben genannten Windenergieanlage bestehend aus Fundament, Turm, Maschinengondel und Rotor, die erforderlichen Zuwegungen, Kranstell- und Montageflächen sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- 3 Die Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere:
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
 - die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA),
 - die Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).
- 4 Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- 5 Dem Antrag zur Reduzierung der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 8 Satz 5 BauO LSA i. V. m. § 4 Nr. 16 b) des Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) wird stattgegeben. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Inbetriebnahme der WEA ERG 1 bis ERG 4 der vollständige Rückbau der nachfolgend aufgeführten acht Altanlagen von der Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt wurde:

Nummer	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM WGS84 Zone 32	
					Rechtswert	Hochwert
WEA 10	NEG Micon NM82/1,5	Jeggeleben	6	2/1	654.452	5.849.128
WEA 11	NEG Micon NM82/1,5	Jeggeleben	6	2/1	654.462	5.848.876
WEA 12	NEG Micon NM82/1,5	Jeggeleben	6	136/2	654.438	5.848.615
WEA 13	NEG Micon NM82/1,5	Jeggeleben	7	20/1	654.891	5.849.076
WEA 14	NEG Micon NM82/1,5	Jeggeleben	7	20/1	654.901	5.848.787
WEA 15	NEG Micon NM82/1,5	Jeggeleben	7	21	654.860	5.848.488
WEA 16	NEG Micon NM82/1,5	Jeggeleben	7	25	655.384	5.849.061
WEA 17	NEG Micon NM82/1,5	Jeggeleben	7	27	655.725	5.848.601

- 6 Die Altanlagen sind einschließlich ihrer Fundamente vollständig, frühestens fünf Jahre vor und spätestens bis zu der Inbetriebnahme der neuen Anlagen abzubauen. Die neuen Windenergieanlagen sind erst nach dem Rückbau der unter I.5 genannten Altanlagen in Betrieb zu nehmen. Ein Betrieb der Anlagen - auch nur zu Probezwecken - ohne die vorhergehende Rückbaubestätigung kommt einer ungenehmigten Inbetriebnahme gleich, gegen die ordnungsbehördlich eingeschritten wird.
- 7 Die neuen Windenergieanlagen sind innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der unter I.5 genannten Altanlagen zu errichten.
- 8 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten für jede einzelne Windenergieanlage (ERG 1 bis ERG 4) in der jeweils nachfolgend aufgelisteten Höhe anzubieten ist:

- **246.959,00 € für die WEA ERG 1,**
- **275.533,00 € für die WEA ERG 2,**
- **275.533,00 € für die WEA ERG 3,**
- **246.959,00 € für die WEA ERG 4.**

Mit den Bauarbeiten darf nur begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Baugenehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können stillgelegt werden.

- 9 Für den Fall, dass sich aus der Fortsetzung der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises weitere Anforderungen an die Bauausführung und/ oder Planung ergeben, behält sich der Altmarkkreis Salzwedel vor, nachträglich weitere Auflagen zur Baugenehmigung zu erteilen oder erteilte Auflagen zu ergänzen bzw. abzuändern.
- 10 Der Altmarkkreis Salzwedel als Untere Naturschutzbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme und Ergänzung von Nebenbestimmungen vor.
- 11 Im Rahmen der weiteren Planungs- und Ausführungsphase vorgenommene Veränderungen, die bauliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht berücksichtigen und damit zu Gefährdungen von Arbeitnehmern führen würden, können aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nachträgliche Forderungen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 52 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/ Mitte bewirken.
- 12 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.
- 13 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt auch, wenn die Anlage nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 14 Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind. Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Genehmigungsunterlagen sind im Firmensitz, eine Kopie des Genehmigungsbescheides am Betriebsort der Anlagen aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden (Altmarkkreis Salzwedel, Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt - Gewerbeaufsicht Nord) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Der Baubeginn sowie der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlagen sind der Genehmigungsbehörde jeweils zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.

- 1.3 Bei der Genehmigungsbehörde ist die Schlussabnahme vor Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich zu beantragen. Alle erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen über Prüfungen sind der Genehmigungsbehörde vor der Schlussabnahme vorzulegen.
- 1.4 Jeder Wechsel des Bauherren, Betreibers oder Eigentümers der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der neue Bauherr, Betreiber oder Eigentümer hat die vollumfängliche Übernahme der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung der Genehmigungsbehörde gegenüber schriftlich zu erklären.
- 1.5 Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen sind der Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- 1.6 Die Anlagen sind eindeutig zu kennzeichnen. Hierzu ist an den Anlagen im Bereich des Turmzuganges eine Beschriftung mit Anlagenbezeichnung, Namen und Adresse des Betreibers sowie Telefonnummer eines Ansprechpartners für Notfälle dauerhaft lesbar anzubringen.
- 1.7 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlagen dauerhaft einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Anzuzeigen ist auch eine längere Stilllegung (weniger als 12 Monate).
- 1.8 Innerhalb von drei Monaten nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sind die Windenergieanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig zurückzubauen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind von den Anlagen sowie den Betriebsmitteln zu beräumen und so zu sichern, dass keine Gefahren für Umwelt und Nachbarschaft ausgehen können. Die in Anspruch genommenen Flächen sowie die Zuwegungen und Kranstellflächen sind zu entsiegeln und gemäß ihrem Ausgangszustand wiederherzustellen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Standssicherheit

Aus dem Prüfbericht Nr. 1 (Prüf-Nr. R 155/22) vom 02.05.2023 des Prüfingenieurs für Baustatik, Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel, ergeben sich nach § 12 Abs. 1 BauO LSA nachstehende Auflagen:

- 2.1 Die statischen Nachweise von Turmeinbauten (Arbeitsbühnen, Leitern, Befahrenrichtungen etc.) gehören nicht zum Inhalt der Typenprüfungen (3015976-51-d Rev. 2 vom 21.05.2021 und 3522007-1-d vom 19.01.2022) und sind noch zur Prüfung vorzulegen.
- 2.2 Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebs über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC3 vorzulegen.
- 2.3 Die Ausführung hat gemäß den Prüfbescheiden zur Typenprüfung zu erfolgen. Die Einhaltung ist durch Fachunternehmererklärungen mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
- 2.4 Nach Beendigung der Ausschachtungsarbeiten und vor der Betonage der Fundamente ist dem Prüfingenieur eine Erklärung des Baugrundsachverständigen vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die in der statischen Berechnung angenommenen einzuhaltenden bodenmechanische Mindestwerte nach Vergleich mit den örtlich angetroffenen Baugrundverhältnissen zulässig sind.
- 2.5 An allen vier Standorten der Windenergieanlagen sind gemäß Baugrundgutachten Maßnahmen zur Baugrundverbesserung auszuführen. Für die Windenergieanlage ERG 1 ist ein Bettungspolster von 2,70 m, für die Windenergieanlage ERG 2 ist ein Bettungspolster von 0,80 m, für die Windenergieanlage ERG 3 ist ein Bettungspolster von 0,50 m und für die Windenergieanlage ERG 4 ist ein Bettungspolster von 4,20 m herzustellen.

- 2.6 Gemäß Gründungsempfehlung aus dem geotechnischen Bericht (Nr.: 8120266085 Rev. 0 vom 23.09.2022, aufgestellt von TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG) soll die Gründung der Windenergieanlage ERG 2 und Windenergieanlage ERG 3 auf kreisrunden Stahlbetonfundamenten mit einem Außendurchmesser 30,50 m (mit Auftrieb) erfolgen. Es liegen keine TÜV-geprüften Zeichnungen zu der vorgenannten Gründung vor. Sollte sich die Art der Gründung (mit oder ohne Auftrieb) ändern, ist diese vor Baubeginn dem Prüferingenieur schriftlich mitzuteilen. Weiterhin sind die Schal- und Bewehrungspläne der gewählten Gründung dem Prüferingenieur zur Einsicht und Bauüberwachung vorzulegen.
- 2.7 Auf eine mögliche Schiefstellung der Fundamente für die Windenergieanlage ERG 1 und Windenergieanlage ERG 4 wird im Ergänzungsschreiben zum Geotechnischen Gutachten kein Bezug genommen. Dies ist noch schriftlich nachzureichen.
- 2.8 Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2 und 3) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB dem Prüferingenieur und der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang ND der DIN 1045-3 zu übergeben.
- 2.9 Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 und 3 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.
- 2.10 Folgende Unterlagen sind dem Prüferingenieur für Baustatik zur Prüfung noch vorzulegen:
- Statische Nachweise der Turmeinbauten, siehe II.2.1,
 - Übersichts-, Schal- und Bewehrungspläne, siehe II.2.6,
 - Angaben zur Fundamentschiefstellung der Windenergieanlagen ERG 1 und ERG 4, siehe II.2.7,
 - Schriftliche Bescheinigung zu II.2.2, II.2.3, II.2.4 und II.2.8.
- 2.11 Für die Bauüberwachung sind dem Prüferingenieur Schalungs-, Bewehrungs-, Betonier- und Montagetermine tragender Bauteile (Fundamente, Stahlbauteile etc.) mindestens 48 Stunden vor der Bauausführung mitzuteilen.
- 2.12 Gemäß Prüfbericht zur Typenprüfung beträgt die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlagen 20 Jahre. Für den Weiterbetrieb der Windenergieanlagen über den Zeitraum der Entwurfslebensdauer hinaus, ist der Nachweis der Standsicherheit und Betriebsfestigkeit zu erbringen. Die Durchführung der Bewertung und Prüfung über den Weiterbetrieb der Windenergieanlagen ist entsprechend der Richtlinie für Windenergieanlagen (DIBt 2012, korr. Fassung 2015) zu veranlassen. Das Ergebnis der sachverständigen Prüfung ist unaufgefordert, spätestens 2 Monate vor Ablauf der 20-jährigen Entwurfslebensdauer (gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlagen), vorzulegen.

Brandschutz

Aus dem Prüfbericht Nr. 22-102-10 vom 03.02.2023 der Prüferingenieurin für Brandschutz, Dipl.-Ing. Brit Bruckert, ergeben sich nach § 14 Abs. 1 BauO LSA nachstehende Auflagen:

- 2.13 Gemäß Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan ist am Turmfuß ein geeigneter Feuerlöscher vorzuhalten.
- 2.14 Die in Sachsen-Anhalt gültige „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ ist umzusetzen. Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
- 2.15 Für das Vorhaben ist eine Notfallanweisung mit Zuwegeplan (in Anlehnung an einen Feuerwehrplan) inklusive der Darstellung der Sicherheitsabstände, der Löschwasserversorgung und der Ver-

haltensregeln beim Löschangriff (Turmfuß) in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Altmarkkreises Salzwedel abzustimmen.

- 2.16 Den örtlich zuständigen Feuerwehren sind durch den Betreiber im Rahmen einer Einweisung notwendige Maßnahmen, wie z. B. notwendige Absperrungen, Abschaltungen, Löschmaßnahmen, unter Berücksichtigung der örtlichen vorhandenen Mittel zu erörtern.
- 2.17 Bei der Sicherstellung der geplanten Löschwasserversorgung von 24 m³ (Löschwasserbehälter) ist die DIN 14230 zu beachten und umzusetzen.
- 2.18 Die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 65 Pkt. 3 BauO LSA durch den Prüflingenieur Brandschutz schließt die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises gemäß § 27 der Verordnung über Prüflingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) i. V. m. § 80 BauO LSA mit ein. Um seiner Überwachungspflicht nachkommen zu können, ist der Prüflingenieur wenigstens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme der Nutzung zu informieren. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung beschränkt sich auf Stichproben. Zur Schlussabnahme sind die erforderlichen Unterlagen/ Nachweise vom Bauvorhaben bereitzuhalten. Dazu sind unter anderem erforderlich:
- Bauleitererklärung über die Umsetzung der Brandschutznachweise (generisch und objektbezogen) und Auflagen,
 - Nachweis der Einweisung der Feuerwehren.

Eiswurf

- 2.19 Es sind im Gefährdungsbereich ausreichend gut sicht- und lesbare Schilder, welche vor möglichem Eiswurf durch die Windenergieanlagen warnen, zu installieren.
- 2.20 Die Windenergieanlagen sind mit einer Eiserkennungsautomatik auszustatten, welche bei einer drohenden Gefahr durch Eiswurf die Anlagen stillsetzt.
- 2.21 Das Wiederanfahren der Anlagen ist erst nach dem vollständigen Abtauen des Eises zulässig.

Wartung

- 2.22 Durch den Betreiber der Windenergieanlagen sind regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenbuch im Abstand von höchstens 2 Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Wird durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt, kann der Abstand der regelmäßigen Prüfung durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf 4 Jahre verlängert werden. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3 Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes (LVWA) als Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden. Hierzu sind dem Referat 307, LVWA, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.3.30314-86/2022 über die Genehmigungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens vier Wochen nach Errichtung für jede Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:
1. DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF ST 10103-1 bis ST 10103-4,
 2. Name des Standortes,
 3. Art des Luftfahrthindernisses,

4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen; keine Gauß-Krüger Rechts- und Hochwerte),
5. Höhe der Bauwerkspitze in Metern über Grund,
6. Höhe der Bauwerkspitze in Metern über Normalnull,
7. Hindernisbefeuerng (Beschreibung).

3.2 An jeder Windenergieanlage ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung

- 3.2.1 Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.
- 3.2.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 3.2.3 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- 3.2.4 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 3.2.5 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerngsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerngsebene um bis zu 5 Meter nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Anhang 3 (AVV Luft) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.2.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.2.7 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV Luft, Nummer 3.9.
- 3.2.8 Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 3.2.9 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

- 3.2.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.2.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.2.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 3.2.13 Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Kerstin.Keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.
- 3.2.14 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen telefonisch unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 3.2.15 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.2.16 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV Luft zu erfolgen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

- 3.2.17 Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV Luft Anhang 6 erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV Luft zu kombinieren.
- 3.2.18 Sofern die Vorgaben der AVV Luft, Anhang 6 erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV Luft durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis des Herstellers und/ oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 AVV Luft.

In den 4 gutachterlichen Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az. ST 10103-1 bis ST 10103-4 vom 10. Februar 2023, teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

- 3.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
- 3.4 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 3.5 Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 3.6 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem Az.: 307.5.3.30314-86/2022 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.7 Dem Landesverwaltungsamt Referat 307 ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.
- 3.8 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-602-22-BIA anzuzeigen.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Geräusche

- 4.1 Das schalltechnische Gutachten I17-SCH-2022-40 Rev. 01 der I17-Wind GmbH & Co. KG Husum vom 05.07.2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten. Die in Tabelle 11.1 auf Seite 29 des Gutachtens ausgewiesenen oberen Vertrauensbereichsgrenzen der Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung der vier neuen Windenergieanlagen werden als Teilimmissionsgrenzwerte festgesetzt. Maßgeblich für die messtechnische Ermittlung der Teilimmissionsgrenzwerte sind die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die Teilimmissionsgrenzwerte dürfen durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschritten werden.
- 4.2 Die vier neuen Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass die oberen Vertrauensbereichsgrenzen für die 90%ige statistische Sicherheit der Oktavbandschalleistungspegel jeder Windenergieanlage folgende Werte nicht überschreiten:

Oktavband [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,2	95,0	99,9	101,8	100,7	96,5	89,4	79,3

Hierin sind 0,5 dB(A) für die Unsicherheit der Messung σ_R , 1,2 dB(A) für die Unsicherheit der Serienstreuung σ_P und 1,28 für die Standardnormalvariable k berücksichtigt. Die maximal zulässigen Oktavbandschalleistungspegel entsprechen einer oberen Vertrauensbereichsgrenze für die 90%ige statistische Sicherheit des Summenschalleistungspegels jeder neuen Windenergieanlage von 106,6 dB(A).

- 4.3 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 4.2 genannten Emissionsbegrenzung ist durch Abnahmemessungen an allen der vier neuen Windenergieanlagen nachzuweisen. Die Abnahmemessungen haben bei Windgeschwindigkeiten und Betriebszuständen zu erfolgen, die maximale Schalleistungspegel erwarten lassen. Die Abnahmemessungen haben entsprechend der Mess- und Auswertvorschriften der TA Lärm i. V. m. der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 (FGW TR 1) zu erfolgen. Ein Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm ist dabei nicht vorzunehmen. Die Abnahmemessungen sind von nach §§ 26, 28 BImSchG anerkannten Sachverständigen, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen haben, durchzuführen. Die Auftragsbestätigung und der Messplan sind der Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der ersten der vier neuen Windenergieanlagen vorzulegen. Die Messung soll in-

nerhalb eines Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der vier neuen Windenergieanlagen erfolgen. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Durchführung der Messung vorzulegen. Die Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn diese von den oberen Vertrauensbereichsgrenzen für eine 90%ige statistische Sicherheit der ermittelten Oktavbandschalleistungspegel nicht überschritten werden.

- 4.4 Alternativ kann die Einhaltung der in Nebenbestimmung 4.2 genannten Emissionsbegrenzungen auch durch Vorlage der vollständigen Messberichte von mindesten drei unabhängigen Vermessung anderer Anlagen desselben Anlagentyps, derselben Nennleistung und desselben Betriebsmodus noch vor Durchführung der Abnahmemessung nach Nebenbestimmung 4.3 nachgewiesen werden. Die Vermessungen müssen durch anerkannte Sachverständige, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen haben, gemäß der FGW TR 1 durchgeführt worden sein. Die Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn diese von den oberen Vertrauensbereichsgrenzen für eine 90%ige statistische Sicherheit der aus allen Messberichten ermittelten mittleren Oktavbandschalleistungspegel nicht überschritten werden.
- 4.5 Kann die Einhaltung der in Nebenbestimmung 4.2 genannten Emissionsbegrenzungen nicht entsprechend den Nebenbestimmungen 4.3 oder 4.4 nachgewiesen werden, dürfen die Windenergieanlagen nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht oder nur in einem dann gesondert festzulegenden schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden.
- 4.6 Es sind ausschließlich Rotorblätter mit geräuschkindernden Sägezahn hinterkanten zu verwenden. Die Sägezahn hinterkanten müssen sich mindestens über das äußere Drittel der Rotorblätter erstrecken.
- 4.7 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie dem Stand der Technik entsprechen. Die Anlagen dürfen weder tieffrequente Einzeltöne noch ton- oder impulshaltige Geräuschanteile emittieren, die an den jeweils nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten zu Schallimmissionen führen, die tonale Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen. Tieffrequente Geräusche, die nach Ziffer 7.3 TA Lärm zu schädlichen Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Räumen führen, sind unzulässig.
- 4.8 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 4.9 Der Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass diese identisch mit denen der dem schalltechnischen Gutachten zugrunde liegenden Anlagenspezifikationen sind.
- 4.10 Wesentliche Betriebsparameter, insbesondere Rotordrehzahl und elektrische Leistung, der neuen Windenergieanlagen sind kontinuierlich oder als 10-Minuten-Mittelwerte über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten aufzuzeichnen. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen in lesbarer Form vorzulegen.

Schattenwurf

- 4.11 Der von den vier neuen Windenergieanlagen bewirkte periodisch bewegte Schattenwurf ist durch Abschaltautomatiken zu begrenzen. Bei der Programmierung der Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung und Orientierung der Schattenrezeptoren an den Immissionsorten (z. B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.
- 4.12 Die Abschaltautomatiken sind so zu programmieren, dass an allen Immissionsorten unter kumulativer Berücksichtigung der Vorbelastung eine Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten/ Kalendertag sowie eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/ Kalenderjahr nicht überschritten werden. Werden Abschaltautomatiken eingesetzt, die meteorologische Parameter wie die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigen, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf acht Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. An Immissionsorten, an denen die genannten

Beschattungsdauern bereits durch die Vorbelastung erreicht oder überschritten werden, dürfen die vier neuen Windenergieanlagen keine weitere Zusatzbelastung verursachen.

- 4.13 Der Einbau und die Programmierung der Schattenabschaltautomatik sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung des Herstellers über Einbau und Programmierung oder eine genaue Auflistung der Abschaltzeiten erbracht werden.
- 4.14 Die Abschaltautomatik muss Daten zu den Abschaltzeiten der Anlagen und (sofern erfasst) zur Sonnenscheindauer über mindestens ein Jahr protokollieren. Die Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und weitergehend auf Verlangen vorzulegen.

Lichtimmissionen

- 4.15 Störenden Lichtblitzen (Diskoeffekten) ist durch die Verwendung nicht reflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Kanzel und Rotorblätter unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anforderungen der DIN 6171-1 vorzubeugen.
- 4.16 Vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Erklärung des Herstellers über die eingesetzten Außenanstriche zu übergeben, die nachweist, dass nicht reflektierende Farben zum Einsatz gekommen sind und der genehmigte Glanzgrad nicht überschritten wird.

5 Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- 5.1 Die Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzubringen, dass eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung gewährleistet wird. Die Beleuchtungsstärke muss den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen. In Arbeitsstätten, in denen durch den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind, ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten:

- Montagearbeiten:	a) grobe, z. B. große Transformatoren	300 lx,
	b) mittelfeine, z. B. Schalttafeln	500 lx,
	c) feine, z. B. Telefone; sehr feine, z. B. Messinstrumente	1000 lx,
- Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr (Baustelle)		150 lx,
- Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge		100 lx.

- 5.2 Alle Maschinen und Geräte, die in der Anlage zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

- 5.3 Bodenöffnungen an Ausstiegsflächen sind mit Abdeckungen oder Umwehungen zu versehen, um Absturzunfälle zu verhindern. Abdeckungen wie z. B. Luken-, Schacht- oder Falltüren müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- es dürfen sich keine Stolpergefahren ergeben,
- sie müssen der Nutzungsart entsprechend tragfähig sein,
- sie müssen sicher zu handhaben sein,
- sie müssen gegen unbeabsichtigtes Auf- oder Zuklappen gesichert sein,
- die Öffnungsrichtung darf nicht zu einer Absturzkante hin verlaufen.

- 5.4 Die Auftrittsweiten der Steigeisen und Steigleitern sind ausreichend zu dimensionieren. Dies ist in der Regel der Fall, wenn folgende Mindestmaße eingehalten werden:

- bei einläufigen Steigeisengängen mindestens 300 mm,

- bei zweiläufigen Steigeisengängen mindestens 150 mm,
- bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mindestens 350 mm,
- bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mit Steigschutzeinrichtung beidseitig der Führungsschiene mindestens 150 mm,
- bei Sprossen bei Steigleitern mit Mittelholm beidseitig mindestens 150 mm.

Ausreichende Fußfreiraumtiefen sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 150 mm zwischen Wandfläche und Auftrittsachse oder mindestens 160 mm gemessen von Wandfläche und Auftrittsvorderkante eingehalten werden. Des Weiteren müssen Steigeisen und Steigleitern trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.

- 5.5 An Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruhebühnen vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene (z. B. Antennen) darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind.
- 5.6 Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein. Die Gitterroste auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen sind nach DGUV Information 208-007 auszuführen und rutschhemmend auszubilden, d. h. sie müssen der Bewertungsgruppe R12 entsprechen.
- 5.7 Alle Beschäftigten die in oder an Windenergieanlagen arbeiten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört die Eignung der Beschäftigten für den vorgesehenen Einsatzbereich, der Umgang mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz (PSAgA) und die Rettungsübung (Abseilübung).
- 5.8 Für Wartungsarbeiten an der Anlage muss eine funktionsfähige Sprechverbindung zwischen dem Maschinenhaus und der Bodenstelle vorhanden sein. Eine Begehung der Anlage sollte grundsätzlich durch zwei Personen erfolgen. Bei der Benutzung von PSAgA ist das Begehen der Anlage durch nur eine Person, aufgrund der eventuell durchzuführenden Rettung, ausgeschlossen.
- 5.9 In den Windenergieanlagen dürfen nur seilgeführte Aufstiegshilfen (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) verbaut werden, für die eine Konformitätserklärung durch den Hersteller vorliegt. Der Hersteller ist ebenfalls verpflichtet eine entsprechende CE-Kennzeichnung anzubringen.
- 5.10 Der Betreiber der seilgeführten Aufstiegshilfe (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 BetrSichV) ist verpflichtet, eine Prüfung vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.
- 5.11 Die Aufstiegshilfe ist eine überwachungsbedürftige Anlage gemäß BetrSichV, die wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüft werden muss.
- 5.12 Für vorhandene Arbeitsmittel in den Windenergieanlagen sind die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.
- 5.13 Die Fluchttür am Turmfuß muss nach außen aufschlagen.
- 5.14 Es ist sicherzustellen, dass die Windenergieanlagen gegen unbefugtes Betreten gesichert und Gefahrenbereiche gut sichtbar gekennzeichnet sind.
- 5.15 Es ist eine Bauvorankündigung für den Bau der Windenergieanlagen der zuständigen Behörde (dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 52 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/ Mitte) zu übermitteln. Vor der Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Es ist auf den Baustellen für den Bau der Windenergieanlagen ein geeigneter Koordinator zu bestellen, sobald mehrere Arbeitgeber zu der Errichtung der Windenergieanlagen tätig werden.

Dieser Koordinator hat u. a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren. Der Koordinator hat eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Diese ist bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Werden bei den Erdbauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der Unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
- 6.2 Der zur Anlagenherstellung und Versiegelung abgetragene Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder zu verwenden.
- 6.3 Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

7 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Vor Beginn der Arbeiten ist dem Altmarkkreis Salzwedel als Untere Abfallbehörde ein Rückbau- und Entsorgungskonzept für den Rückbau der Altanlagen zur Prüfung vorzulegen.
- 7.2 Nach Abschluss des Rückbaus der Altanlagen ist dem Altmarkkreis Salzwedel als Untere Abfallbehörde die Dokumentation nach der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) sowie die Entsorgungsnachweise der weiteren im Rahmen des Rückbaus anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle unaufgefordert vorzulegen.
- 7.3 Nach Abschluss der Errichtung der neuen Anlagen ist dem Altmarkkreis Salzwedel als Untere Abfallbehörde die Dokumentation nach GewAbfV sowie die Entsorgungsnachweise der weiteren im Rahmen der Errichtung anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle unaufgefordert vorzulegen.

8 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind während der Baumaßnahme die Lagerflächen von Erdaushub, Baumaterialien, Maschinen und dergleichen auf ein Minimum zu beschränken.
- 8.2 Bei der Bauausführung ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen“ zu beachten und anzuwenden.
- 8.3 Zur Deckung des Kompensationsbedarfs von 25.262 Biotopwertpunkten sowie für den Ausgleich der Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:
 - M1 Abriss ehemalige Schweinemastanlage Zierau und Entwicklung von Extensivgrünland auf einer Fläche von 7.914 m² (Flurstück 84 der Flur 5 in der Gemarkung Jeggeleben),
 - M2 Anlage einer Feldhecke bei Zierau auf einer Fläche von ca. 1.800 m² (Flurstück 58 der Flur 5 in der Gemarkung Jeggeleben),
 - M3 Eine Zahlung von 363.000 € z. B. zur Entwicklung von NATURA2000-Gebieten, insbesondere der Landgraben-Dumme-Niederung an den Altmarkkreis Salzwedel. Hierzu ergeht mit Baubeginn eine gesonderte Zahlungsaufforderung durch die Untere Naturschutzbehörde.
- 8.4 Folgende, auch im LBP aufgeführten, Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten:
 - V1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln,

- V2 Mastfußumgebung so klein wie möglich und unattraktiv für Greifvögel halten,
- V3 Abschaltung der Windenergieanlagen bei landwirtschaftlichen Boden-/ Mahdarbeiten in der Brutzeit,
- V4 Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse.
- 8.5 In der Zeit vom 01.04. bis 20.05. (Frühjahrszug) sowie vom 10.07. bis 31.10. (Herbstzug) eines Jahres sind die Windgeschwindigkeiten bei der Abschaltung für Fledermäuse (V4) auf 8 m/s heraufzusetzen.
- 8.6 Jährlich zum 31.12 sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede Windenergieanlage in digitaler Form (als Excel-Datei, kein pdf) an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 8.7 Vor Abriss der Ställe sind diese durch eine ökologische Baubegleitung auf Lebensstätten von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien zu kontrollieren. Die Freigabe erfolgt nach Vorlage des Protokolls durch die Untere Naturschutzbehörde. Ggf. sind weitere, artenschutzrechtliche Maßnahmen zu planen.
- 8.8 Gehölze im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage sind in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erhalten, soweit dies bautechnisch möglich ist.
- 8.9 Für die Kompensationsmaßnahmen sind gebietseigenes Saatgut sowie gebietsheimische Gehölze gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden. Der Nachweis darüber ist der Unteren Naturschutzbehörde vor der Umsetzung vorzulegen.
- 8.10 Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend der Beschreibung in den Maßnahmeblättern durchzuführen.
- 8.11 Vor Beginn der Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Nachweis der rechtlichen und tatsächlichen Verfügbarkeit der Kompensationsflächen vorzulegen.
- 8.12 Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens 12 Monate nach der Umsetzung des geplanten Eingriffs zu erfolgen und ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 8.13 Eine digitale Darstellung des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde über die Datendrehscheibe des „Kompensationsverzeichnis Sachsen-Anhalt“ (EKIS) zu übermitteln.
- 9 Landwirtschaftsrechtliche Nebenbestimmungen**
- 9.1 Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Bodenaushub oder Lagerplätze sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit den Bewirtschaftern abzustimmen.
- 9.2 Bei Schachtarbeiten muss auf die Trennung von Mutter- und Unterboden geachtet werden. Verursachte Bodenverdichtungen sind zu beseitigen.
- 9.3 Werden durch die Baumaßnahmen (Errichtung der Windenergieanlagen und Zuwegungen, Verlegung von Erdkabel) Abflussgräben oder Drainagen zerstört, sind diese auf Kosten der Betreiber wieder herzustellen und so dafür Sorge zu tragen, dass eine durch sein Vorhaben verursachte Veräussung der anliegenden Flächen ausgeschlossen wird.
- 9.4 Der Rückbau der Fundamente der neu geplanten Windenergieanlagen nach Ende der Nutzungsdauer und der für das Repowering vorgesehenen Windenergieanlagen ist so zu planen, dass die ehemaligen Fundamentstandorte wieder in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden können. Dabei ist ein ausreichender Bodenhorizont für die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung, die auch zukünftig notwendig werdende Tiefenlockerungen der Ackerflächen einschließt, zu sichern.

9.5 Der Rückbau der nicht mehr benötigten Zuwegungen nach Ende der Nutzungsdauer der Windenergieanlagen und der Zuwegungen der für das Repowering vorgesehenen Windenergieanlagen ist ebenfalls so durchzuführen, dass die Flächen wieder in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden können. Aufgebrachtes Schottermaterial ist vollständig zu entfernen, Bodenverdichtungen sind zu beseitigen. Die Qualität des aufzubringenden Mutterbodens ist der Bodenqualität der anliegenden Flächen anzupassen.

10 Nebenbestimmung zur Kampfmittelfreiheit

Für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) hat eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen. Die Auskunft ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

11 Nebenbestimmung zum Schutz der infrastrukturellen Anbindung

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahme durch die Antragstellerin Informationen über mögliche Beeinträchtigungen der infrastrukturellen Anbindung einzuholen. Dies betrifft insbesondere die mögliche Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen (Gas- und Bahn-Stromleitungen).

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Die ERG Wind MEG 2 LLP c/o ERG Germany GmbH, Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg, begehrt mit Antrag vom 26.09.2022, eingegangen am 11.10.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Windvorangebiet II Liesten, Jeggeleben. Antragsgegenstand sind vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150-6.0 mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW. Die Windenergieanlagen ERG 1 und ERG 4 sind mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 183 m ausgestattet. Die Windenergieanlagen ERG 2 und ERG 3 sind mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 225 m ausgestattet. Die Windenergieanlagen sollen in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeggeleben errichtet und betrieben werden. Der Antrag umfasst neben der Errichtung und dem Betrieb der oben genannten Windenergieanlagen bestehend aus Fundament, Turm, Maschinengondel und Rotor auch die erforderlichen Zuwegungen, Kranstell- und Montageflächen sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

2 Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von mehr als 50 m sind unter Nummer 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt, sodass deren Errichtung und Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig sind. Zuständige Genehmigungsbehörden sind gemäß des Anhangs Nr. 1.1.8 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) für Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von mehr als 50 m die Landkreise. Die Anlagen sollen in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeggeleben im Altmarkkreis Salzwedel errichtet werden. Somit ist der Altmarkkreis Salzwedel sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde. Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. In Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV wurde das Verfahren als förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG geführt.

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben begutachtet und, soweit erforderlich, Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in diesem Bescheid berücksichtigt wurden.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Altmarkkreis Salzwedel
 - Bauordnungsamt,
 - Hoch- und Tiefbauamt,
 - Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen,
 - Sachgebiet Immissionsschutz,
 - Sachgebiet Naturschutz/ Forsten,
 - Sachgebiet Wasserwirtschaft,
 - Sachgebiet Abfallbehörde/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz,
 - Gesundheitsamt,
- Stadt Kalbe (Milde),
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 52 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord,
- Landeszentrum Wald,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Verkehrswesen,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung,
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark,
- Landesamt für Geologie und Bergwesen,
- Bundesnetzagentur,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Das Vorhaben wurde darüber hinaus diversen Versorgungs- und Kommunikationsnetzbetreibern zur Kenntnis gegeben, um diese auf die Planungen aufmerksam zu machen und sich eventuell daraus ergebende Konflikte erkennen zu können.

3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24 und 25 UVPG und § 20 Abs. 1a und 1b der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. In der begründeten Bewertung gemäß § 25 UVPG wird festgestellt, dass die Realisierung des Vorhabens geringe negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter verursacht. Das Schutzgut Klima und Luft ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Für alle negativen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, konnten schutzgutbezogene geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen werden. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen stehen im Einklang mit den Vorgaben gemäß BNatSchG i. V. m. dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Bei Realisierung der im Genehmigungsbescheid dokumentierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können schutzgutbezogen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden. Dieser Sachverhalt belegt, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßstäben der Fachgesetze einschließlich UVPG gegeben ist. Insgesamt wird das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 25 UVPG eingestuft.

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 22.02.2023 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, in der Internetpräsentation des Altmarkkreises Salzwedel sowie auf dem UVP-Portal bekannt gegeben. Hierbei wurde ebenfalls bekannt gegeben, dass für das Vorhaben bei erhobenen Einwendungen gemäß § 16b Abs. 5 BImSchG kein Erörterungstermin stattfindet.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 01.03.2023 bis einschließlich 31.03.2023 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel und im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde) sowie in digitaler Form auf dem UVP-Portal zur Einsichtnahme aus. In der Einwendefrist vom 01.03.2023 bis einschließlich 02.05.2023 sind drei Einwendungen gegen das Vorhaben, eine von zwei natürlichen Personen und zwei von jeweils einer juristischen Person, erhoben worden.

Die erhobenen Einwendungen hatten folgende Inhalte:

a) Kompensationsmaßnahmen

Es wurden Bedenken zur vollständigen Kompensation der Eingriffe durch naturschutzfachliche Maßnahmen geäußert, da in den Antragsunterlagen unter der Rubrik „Kompensationserfolg“ die aufgeführten Maßnahmen als „Eingriffe teilweise ersetzt“ bzw. „Kompensation teilweise erreicht“ gekennzeichnet worden sind. Ferner wird angeführt, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Kompensationsmaßnahmen vorwiegend auf Flächen in Privateigentum umgesetzt werden sollen. Es sei zu befürchten, dass die Maßnahmen dem Gemeinwohl somit langfristig nicht zugutekommen.

Weiterhin wurde geäußert, dass durch den Rückbau der Gebäude einer ehemaligen Schweinemastanlage im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sowohl Brutplätze streng geschützter Tierarten (z. B. Schleiereule) als auch wertvolle Habitate der sich um die Gebäude herum angesiedelten Flora zerstört werden.

Ferner wurden Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Rückbaus der Schweinemastanlage als Kompensationsmaßnahme geäußert, da für die Wiederherstellung des Ursprungszustandes nach Betriebsaufgabe der Unternehmer zuständig sei.

b) Ersatzgeldzahlung Landschaftsbild

Es wurden Bedenken geäußert, an welcher Stelle der zu zahlende Betrag investiert wird und ob auch die Anwohner*Innen der betroffenen Ortschaften von diesen Mitteln profitieren.

Die Prüfung der in den Einwendungen hervorgebrachten entscheidungserheblichen Sachverhalte hat ergeben:

zu a) Kompensationsmaßnahmen

Maßgeblich für die Festlegung der Kompensationsmaßnahme sind die Maßnahmenblätter. Es sollen als Kompensation für den Eingriff die Maßnahmen M1 – Abriss einer ehemaligen Schweinemastanlage mit Anlage von Extensivgrünland sowie die Maßnahme M2 – Anlage einer Feldhecke durchgeführt werden. Mit der Durchführung dieser beiden Kompensationsmaßnahmen ist das vorhandene Defizit ausgeglichen.

Die Angabe „Kompensation teilweise erreicht“ auf S. 69 bezieht sich lediglich auf die Maßnahme M1. Die gleiche Angabe befindet sich auch auf S. 72 bei der Maßnahme M2. Das Defizit wäre z. B. nur durch die Maßnahme M2 nicht auszugleichen. Zudem ist noch der Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen.

Bezüglich der vorgetragenen Bedenken zum Vorkommen streng geschützter Arten in und um die für den Rückbau vorgesehene Schweinemastanlage, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde

am 05.05.2023 eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Hierbei wurde ein nur geringes Vogelvorkommen und auch nur eine sehr geringe Anzahl Nester von Schwalben in den Gebäuden festgestellt.

Bei einer weiteren Vor-Ort-Kontrolle am 26.05.2023 wurden die Dachböden der Gebäude überprüft. Es konnten keine Hinweise auf Schleiereulen gefunden werden. Der viele Marder- und vermutlich Waschbärenkot weist ebenfalls darauf hin, dass die Dachböden nicht als Lebensraum für Schleiereulen in Frage kommen.

Für einen vorsorglichen Artenschutz bei der Rückbaumaßnahme wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde im vorliegenden Bescheid als Nebenbestimmung festgelegt, das Gebäude vor dem Abbau durch eine ökologische Baubegleitung auf Vorkommen von Lebensstätten von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien zu untersuchen und ggf. weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen zu planen.

Für den Rückbau der Schweinemastanlage besteht nach Kenntnis der Unteren Naturschutzbehörde keine Verpflichtung. Der Eingriffsverursacher ist für die Kompensation verantwortlich, das berechnete Defizit ist auszugleichen. Dies erfolgt im vorliegenden Fall durch die geplanten Maßnahmen. Gemäß § 14 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung erbracht werden kann. Dem wird bei der Durchführung der Kompensation durch den Rückbau der Schweinemastanlage und der damit einhergehenden Entsiegelung Rechnung getragen. Zudem hat das Extensivgrünland positive Auswirkungen auf die Umwelt und dient unter anderem als Nahrungs- und Lebensraum für verschiedene Tiere. Weiterhin wird das Landschaftsbild dauerhaft verbessert, was auch dem Gemeinwohl zugutekommt.

zu b) Ersatzgeldzahlung Landschaftsbild

Das Ersatzgeld soll für Projekte im Altmarkkreis Salzwedel z. B. für die Entwicklung von NATURA2000-Gebieten, insbesondere der Landgraben-Dumme-Niederung, gebunden werden. Hierfür wurde im vorliegenden Bescheid von der Unteren Naturschutzbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung festgelegt.

4 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war zu erteilen.

5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen/ Begründung der Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Ferner wird die Durchführung ordnungsgemäßer Maßnahmen im Fall einer Betriebseinstellung und eines Rückbaus der Anlage gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sichergestellt.

5.2 Umsetzungsfristen

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für den Beginn der Errichtung und die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die Frist muss angemessen sein. Das ist dann der Fall, wenn der Antragsteller in der Lage ist, innerhalb der gesetzten Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise die Anlage zu errichten und deren Betrieb aufzunehmen. Bei Bemessung der Frist sind Umstände zu berücksichtigen, die den Baubeginn oder die Inbetriebnahme in rechtlicher oder tatsächlicher Weise verzögern können. Ein solcher Umstand ist insbesondere die Teilnahme der Antragstellerin an Ausschreibungsverfahren nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Erst nach Zuschlagserteilung in diesem Ausschreibungsverfahren, für welche bei mehrfachen Beteiligungen durchaus eine Zeitdauer von einem Jahr angesetzt werden kann, ist es der Antragstellerin möglich, in wirtschaftlich vertretbarer Weise von der Genehmigung Gebrauch machen zu können. Weiterhin können witterungsbedingte Unwägbarkeiten und Lieferengpässe die Errichtungsphase verlängern. Da § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG für die Fristsetzung für Baubeginn und Inbetriebnahme nicht bindend ist, kann auch eine über drei Jahre hinaus gehende Frist festgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hält die Genehmigungsbehörde eine Frist bis zum Baubeginn von drei Jahren und einen Frist bis zur Inbetriebnahme von vier Jahren für angemessen. Die Frist des Erlöschens der Genehmigung bei Nichtbetrieb der Anlagen ergibt sich aus § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Unbeschadet hiervon bleibt die Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG.

5.3 Baurecht

Bauplanungsrecht und Raumordnung

Die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150-6.0 MW ist an den beantragten Standorten gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig. Die nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach dauerhafter Nutzungsaufgabe ist mit Schreiben vom 26.09.2022 anerkannt worden.

Die Vorhabengrundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 BauGB und auch nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es sind zwei Arten von Außenbereichsvorhaben zu unterscheiden, nämlich privilegierte Vorhaben und sonstige Vorhaben. Für den Außenbereich privilegiert sind Vorhaben, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und sie zu den in § 35 Abs. 1 Nummern 1-9 BauGB gelisteten Vorhaben gehören. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ein privilegiertes Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, da sie der Nutzung der Windenergie dient.

Die beantragten Standorte liegen innerhalb des Windvorranggebietes II Liesten, Jeggeleben laut sachlichem Teilplan „Wind“, welcher als Ergänzung zum REP Altmark durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 29.11.2017 beschlossen wurde.

Ausweislich der Stellungnahmen der Fachämter stehen der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen keine öffentlichen Belange entgegen, die Hinweise und Nebenbestimmungen sind jedoch zu beachten. Die Erschließung der Vorhabengrundstücke ist bereits öffentlich-rechtlich gesichert.

Weitere Zulassungsvoraussetzung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Anerkennung der Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung. Die Anerkennung dieser Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger ist durch den Bauherrn mit Schreiben vom 26.09.2022 erklärt worden. Das Vorhaben ist daher gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an den beantragten Standorten zulässig.

Das Einvernehmen der Stadt Kalbe (Milde) wurde am 14.12.2022 erteilt.

Bauordnungsrecht

Die Erteilung der Nebenbestimmungen erfolgt auf der Grundlage des § 71 Abs. 3 BauO LSA. Nach dieser Vorschrift kann die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.

Durch die Nebenbestimmungen soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nach kommen können.

Standsicherheit und Brandschutz

Bei Ihrem Bauvorhaben handelt es sich gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 BauO LSA um einen Sonderbau. Die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises ist nach § 65 Abs. 3 BauO LSA zwingend erforderlich. Das bisherige Ergebnis der Prüfungen wurde in den genannten Prüfberichten dokumentiert. Die erteilten Auflagen sind zur Gewährleistung der Standsicherheit des Bauvorhabens sowie zur Einhaltung der Anforderungen des Brandschutzes geeignet und erforderlich. Sie sind angemessen, da sie im zumutbaren Rahmen umsetzbar sind.

Die bauaufsichtlichen Prüfungen des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutzkonzeptes schließt die Überwachung des Vorhabens hinsichtlich der Übereinstimmung der bauaufsichtlich geprüften Nachweise mit der Bauausführung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauO LSA i. V. m. §§ 2 Abs. 1 und 13 Abs. 4 PPVO durch die Prüfingenieure für Baustatik und Brandschutz ein. Vorliegend ist die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich aus der Fortsetzung dieser Prüfung weitere Anforderungen an die Planung und/ oder Ausführung des Vorhabens ergeben.

Die Standsicherheit von Anlagen sowie der gesicherte Brandschutz sind Grundanforderungen der Gefahrenabwehr. Insbesondere ist der Vorbehalt das mildeste Mittel zur Sicherstellung dieser Grundanforderungen.

Eiswurf

Nach § 3 Abs. 1 BauO LSA sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Eine Gefährdung kann durch Eiswurf von den Rotorblättern von Windenergieanlagen entstehen. Der Gefährdungsbereich beträgt überschlägig die 1,5-fache Summe von Rotordurchmesser und Nabenhöhe. Im Umkreis um die Anlagen befinden sich verschiedene Feldwege. Eiswurf würde hier zu einer Gefährdung des Verkehrs führen. Um diese Gefährdung zu reduzieren, sind die Anordnung des Einsatzes eines Eiserkennungs- und Abschaltsystems sowie die Aufstellung von Warnschildern erforderlich.

Abstandsflächenreduzierung und Sicherheitsleistung

Die aufschiebende Bedingung unter I.5 basiert auf § 4 Nr. 16 b) LEntwG LSA. Danach ist die Entwicklung der Windenergiekapazität auf die Erneuerung bisheriger Windenergieanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen (Altanlagen) in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. In diesem Fall darf eine neue Anlage errichtet werden, wenn sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt, einem der angrenzenden Landkreise oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden, oder wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt, sowie die Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig, frühestens fünf Jahre vor und spätestens bis zu der Inbetriebnahme der neuen Anlagen abgebaut werden und der Bauherr sich dazu gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich verpflichtet. In den vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich die Antragstellerin zum Rückbau der acht unter I.5 aufgelisteten Altanlagen.

Mit der Bedingung unter I.8 wird die Anforderung des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB erfüllt. Danach ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vorgegeben, dass die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung des Vorhabens und der Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherstellen soll. Ziel der Vorschrift ist es, insbesondere der Beeinträchtigung der Landschaft durch nicht mehr in Nutzung befindliche Anlagen entgegenzuwirken.

Vorliegend ist die Sicherheitsleistung nach § 232 Baugesetzbuch (BGB) das geeignete Mittel für den Fall, dass der zum Rückbau Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach kommt und die finanziellen Mittel für die dann notwendige Ersatzvornahme bereitstehen. Die Entscheidung über die mögliche Sicherheitsleistung sowie deren Höhe nach Gesichtspunkten der zu erwartenden Kosten des Rückbaus und der Eignung des Sicherungsmittels obliegt der Genehmigungsbehörde.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, den Rückbau der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu gewährleisten.

5.4 Luftfahrtrecht

Die gemäß § 14 LuftVG i. V. m. der AVV Luft erforderliche Zustimmung wird durch die Obere Luftfahrtbehörde nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erteilt. Eine Übereinstimmung des Vorhabens mit dem LuftVG ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gegeben. Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß § 18 a LuftVG steht der Errichtung des Bauwerks nichts entgegen, da zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können. Seitens der militärischen Luftfahrtbehörde bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Bezüglich der Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bestehen seitens der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken, da sich der Standort der Windenergieanlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet.

5.5 Immissionsschutzrecht

Das antragsgegenständliche Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 16b BImSchG. Es ist an die Bedingung des § 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG geknüpft, dass die neuen Windenergieanlagen innerhalb von 24 Monaten nach dem vollständigen Rückbau der alten Windenergieanlagen errichtet werden. Aus Gründen der Standsicherheit der bestehenden Windenergieanlagen dürfen die neuen Windenergieanlagen erst nach dem Rückbau der rückzubauenden alten Windenergieanlagen in Betrieb genommen werden

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert bzw. ihnen vorgesorgt wird. Schädliche Umwelteinwirkungen können beim Betrieb von Windenergieanlagen insbesondere durch Geräusche, periodischen Schattenwurf und Lichtimmissionen hervorgerufen werden.

Geräusche

Vorliegend wird bei der Beurteilung des Schutzes und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf die Sonderregelung des § 16b Abs. 3 BImSchG abgestellt. Demnach darf die Genehmigung für die Modernisierung von Windenergieanlagen nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, aber der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen. Mittels des schalltechnischen Gutachtens I17-SCH-2022-40 Rev.01 der I17-Wind GmbH & Co. KG Husum vom 05.07.2022 wurde unter Anwendung des „Interimsverfahren“ nach den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (LAI 2016) an den 12 durch die Genehmigungsbehörde vorgegebenen Immissionsorten nachgewiesen, dass der Immissionsbeitrag der vier neuen Windenergieanlagen um 1,6

bis 2,6 dB(A) niedriger ist, als der Immissionsbeitrag der sechs zurückzubauenden alten Windenergieanlagen. Somit greift die Sonderregelung des § 16b Abs. 3 BImSchG, ohne dass die Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung durch den Windpark Jeggeleben und ggf. für weitere gewerbliche Lärmemittenten ermittelt werden mussten.

Für die antragsgegenständlichen vier neuen Windenergieanlagen liegen noch keine schalltechnischen Typvermessungen vor, so dass im oben genannten schalltechnischen Gutachten auf schalltechnische Angaben des Herstellers zurückgegriffen werden musste. Die dabei angesetzten Werte wurden als Grenzwerte der oberen Vertrauensbereichsgrenzen für die 90%ige statistische Sicherheit der Oktavbandschalleistungspegel festgesetzt. Weiterhin wurden die ermittelten Teilimmissionswerte als Teilimmissionsgrenzwerte festgesetzt. Eine Einschränkung auf schallreduzierte Betriebsmodi ist nicht erforderlich.

Da dem schalltechnischen Gutachten nur Herstellerangaben zugrunde lagen, wurde nach Nr. 4.2 der LAI 2016 Abnahmemessungen angeordnet. Da für jede der neuen Windenergieanlagen relevante Einzelimmissionsbeiträge ausgewiesen wurden (d. h. weniger als 15 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert nach TA Lärm), wurden Abnahmemessungen für jede der vier neuen Windenergieanlagen angeordnet. Alternativ wird dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt, noch vor der Abnahmemessung Berichte von mindesten drei unabhängigen Vermessungen anderer typgleicher Anlagen vorzulegen.

Geht aus den Abnahmemessungen oder den Typvermessungsberichten hervor, dass die festgesetzten Schalleistungspegel nicht eingehalten und somit die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nachts überschritten werden können, hat der Betreiber umgehend für Abhilfe zu sorgen. Abhilfe kann über einen nächtlichen Betrieb in schallreduzierten Betriebsmodi geschaffen werden. Für den Fall, dass auch die Abhilfe dies nicht sicherstellen kann, wurde ein Nachtbetriebsverbot angeordnet. Von der Empfehlung in Nr. 4.2 der LAI 2016, den Nachtbetrieb erst nach den Abnahmemessungen zuzulassen, wurde aus aktuellen energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Erwägungen verzichtet.

Die Festsetzung geräuschmindernder Sägezahn hinterkanten erfolgte antragsgemäß.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 2.5 und 3.1b TA Lärm sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben. Windenergieanlagen, die tieffrequente, ton- bzw. impulshaltige Geräusche hervorrufen, entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Auf dieser Grundlage wird festgesetzt, dass die Windenergieanlagen in dieser Hinsicht dem Stand der Technik entsprechen. Weiterhin wird eine regelmäßige Wartung der Anlagen festgesetzt, damit sich deren Geräuschverhalten im Dauerbetrieb nicht verschlechtert.

Die Vorlage der Herstellerbescheinigungen und der anlassbezogene behördliche Zugriff auf Betriebsdaten wurden zum Zwecke einer wirksamen Anlagenüberwachung angeordnet.

Periodischer Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Rotordrehung periodisch bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten ist. Die dadurch verursachten Helligkeitsschwankungen wirken auf Menschen belästigend und können bei längerer Dauer unerträglich oder sogar gesundheitsschädlich sein. Eine erhebliche Belästigung ist dann gegeben, wenn eine astronomische Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr (real 8 Stunden pro Kalenderjahr) oder 30 Minuten pro Kalendertag überschritten wird (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschuss für Immissionsschutz, LAI 2019). Zur Bewertung des periodisch bewegten Schattenwurfes lag die Schattenwurfanalyse I17-SCHATTEN-2022-035 Rev.01 der I17-Wind GmbH & Co. KG Husum vom 05.07.2022 vor. Darin werden Überschreitungen der oben genannten Richtwerte durch die Vorbelastung aber auch die Zusatzbelastung ermittelt. Durch Abschaltautomatiken kann die Einhaltung der oben genannten maximalen Beschattungszeiten gewährleistet und somit die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG sichergestellt werden. Dementsprechend wurden Abschaltautomatiken angeordnet.

Lichtimmissionen

Belästigungen durch Reflexionen des Sonnenlichts an Mast und Rotor können erfahrungsgemäß durch eine nicht reflektierende matte Farbgebung minimiert werden. Eine dementsprechende Verwendung matter Farben und Lacke wurde angeordnet.

5.6 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Die Antragsunterlagen zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wurden hinsichtlich der Anforderungen und Voraussetzungen für die arbeitsschutzgerechte Nutzung überprüft. Die Forderungen des Arbeitsschutzrechtes und der Anlagensicherheit ergeben sich aus dem ArbSchG, der BetrSichV, der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV), der RL 2006/42/EG, dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), der 9. ProdSV sowie deren untergeordneten Richtlinien und Vorschriften (ASR, DGUV). Die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid war erforderlich.

5.7 Bodenschutzrecht

Einwirkungen auf den Boden erfolgen durch den Bodenabtrag sowie die Bodenversiegelung bei der Errichtung der Windenergieanlagen sowie deren Erschließung und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

Die Informationspflicht über schädliche Bodenveränderungen bei Erdbauarbeiten ergibt sich aus § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA). Gemäß § 4 BBodSchG haben Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch schädliche Bodenveränderungen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

Die Auflage zur Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen: Grundsätzlich ist mit Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umzugehen (Bodenschutzklausel). Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Grundsätzlich stellen Versiegelungsflächen ein technologisches Erfordernis dar und dienen der Standsicherheit sowie dem Betrieb bzw. der Bewirtschaftung von Windenergieanlagen und haben somit einen Vorrang. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind die Versiegelungsflächen auf die technologisch erforderliche Mindestgröße entsprechend den Anlagenerfordernissen zu begrenzen. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen sind die Versiegelungsflächen nach Möglichkeit in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

5.8 Abfallrecht

Der Altmarkkreis Salzwedel als Untere Abfallbehörde ist gemäß §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) örtlich und sachlich zuständig, die Nebenbestimmungen zu verfügen.

Rechtsgrundlage für die abfallrechtlichen Auflagen ist § 36 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG. Die abfallrechtlichen Auflagen sind erforderlich, um der zuständigen Überwachungsbehörde eine transparente Kontrolltätigkeit gemäß § 47 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) zu ermöglichen und um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Durch die Auflagen soll sichergestellt werden, dass der Betreiber die Anforderungen des KrWG und seiner Rechtsverordnungen (u. a. GewAbfV, Verordnung über die Nachweisführung bei

der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung - NachwV) hinsichtlich der Abfallbewirtschaftung auf seiner Anlage und der Entsorgung i. V. m. § 13 KrWG und § 5 Abs. 1 BImSchG im Rahmen des Betriebes sowie abfallrechtlich auch im Rahmen des Rückbaus und der Errichtung einhält. Entsprechend § 47 Abs. 3 KrWG besteht eine Auskunftspflicht für den Anlagenbetreiber gegenüber der zuständigen Behörde.

Um die Verwertung von Abfällen nicht zu erschweren oder unmöglich zu machen, sind Abfälle nach § 9 Abs. 1 KrWG grundsätzlich getrennt von anderen Abfällen oder sonstigen Stoffen zu sammeln und behandeln. Das Getrennsammeln betrifft die Lagerung und andere der Behandlung vorausgehende Vorbereitungshandlungen, weshalb ein Rückbau- und Entsorgungskonzept in Verbindung mit der Dokumentation nach GewAbfV gefordert wird, da die Verwertung (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertung) von unvermischten Abfällen einfacher ist, als die von Abfallgemischen.

Die Forderung nach einem Rückbau- und Entsorgungskonzept begründet sich aus §§ 9 (Getrennsammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung), 9a (Vermischungsverbot), 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) und 47 (Allgemeine Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung) KrWG. Nach Beendigung der Maßnahme sind der Unteren Abfallbehörde die Entsorgungsnachweise (Wiege-/ Übernahmescheine, etc.) zur Kontrolle vorzulegen.

Die Entsorgung ist als ordnungsgemäß und schadlos zu verstehen, wenn ein Abfall die zulässigen Grenzwerte (Parameter der Deklarationsanalyse) der Entsorgeranlage/ des Entsorgungsweges einhält und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Der Abfallerzeuger ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich. Entsprechend § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses - Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV Abfall) sind bei der Abfalleinstufung die Vorgaben in Nummer 3 der Einleitung des Abfallverzeichnisses einzuhalten. Gefährliche Abfälle (§ 3 Abs. 5 KrWG) sind nach AVV Abfall i. V. m. dem Technischen Leitfaden zur Abfalleinstufung einzustufen. Nachweise sind mit den erforderlichen Kennnummern zu führen (§ 28 Abs. 5 NachwV).

Nachweis-/ Anzeigepflichten für gefährliche Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß §§ 26, 26a KrWG durch Wartungs- oder Servicefirmen zurückgenommen werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i. V. m. der NachwV. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach den §§ 12 und 16 NachwV sind zu beachten. Die Vorgaben der GewAbfV sind im Rahmen des Rückbaus der Altanlagen und bei der Errichtung der neuen Anlagen einzuhalten. Eine Forderung der Vorlage der Dokumentation nach GewAbfV beim Altmarkkreis Salzwedel als Untere Abfallbehörde ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 8 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV.

5.9 Naturschutzrecht

Die Errichtung von vier Windenergieanlagen im Windvorranggebiet II Liesten, Jeggeleben im Altmarkkreis Salzwedel stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Ebenso hat der Verursacher laut § 15 Abs. 4 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Daher wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die eine Aufwertung von Natur und Landschaft bewirken. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen dienen zum einen als zukünftiger Lebensraum und Nahrungshabitat für verschiedene Arten sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Die Windenergieanlagen sind bei bodenwendenden Bearbeitungsereignissen sowie Mahd oder Ernte abzuschalten, um das Kollisionsrisiko für verschiedene Groß- und Greifvögel gering zu halten.

Die genannten Auflagen sind einzuhalten, um die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen der Schutzgüter so weit wie möglich zu minimieren.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern, ist die Vorgabe des Zeitraumes zur Baufeldfreimachung notwendig. Laut vorliegender Unterlagen sind unter Einhaltung

der genannten Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffen. Signifikant negative Einwirkungen auf die jeweiligen Lokalpopulationen der Arten bestehen dadurch ebenfalls nicht.

Die Abschaltzeiten für die Fledermäuse werden während der Zugzeiten auf die Windgeschwindigkeit von 8 m/s heraufgesetzt. Gemäß Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ können in Sachsen-Anhalt für die beiden Abendsegler-Arten und für die Rauhaufledermaus unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten, insbesondere zu den Zugzeiten, auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich sein.

Für die Kompensationsmaßnahmen ist ausschließlich zertifiziertes, gebietseigenes Pflanzen-Saatgut und Pflanzgut mit gesicherter deutscher Herkunft (gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Das Saatgut und die Gehölze sollen dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland und dem Produktionsraum 2 Norddeutsches Tiefland) entstammen und einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard nach VWW-Regiosaat oder RegioZert entsprechen.

Um ein Kompensationsverzeichnis gemäß § 18 Abs. 2 NatSchG LSA führen zu können, ist eine Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen durch den Antragsteller erforderlich.

5.10 Landwirtschaftsrecht

Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt zu erhalten (LEP 2010 LSA). Die Landwirtschaft ist für Sachsen-Anhalt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und sichert Arbeitsplätze im Ländlichen Raum. Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden. Gemäß § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

5.11 Katastrophenschutz

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der Anforderungen des Katastrophenschutzes überprüft. Gemäß § 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) war zur Durchsetzung der Forderungen der Kampfmittelfreiheit bei neuen Erdaufschlüssen die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung in den Bescheid erforderlich.

5.12 Infrastrukturelle Anbindung

Folgende Leitungsbetreiber wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und melden keine Betroffenheit oder gaben Hinweise zur Vermeidung von Nutzungskonflikten durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen: Neptune Energy Deutschland GmbH, Ontras Gastransport GmbH, PLEdoc GmbH, Storengy Deutschland GmbH, TenneT TSO GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, Avacon Netz GmbH, DB Netz AG, Vodafone GmbH. Die Hinweise wurden der Antragstellerin gesondert zur Kenntnis gegeben.

Da eine Betroffenheit von Anlagen der angefragten Betreiber und weiterer Betreiber zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung zur Einholung von Auskünften vor Baubeginn in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

6 Anhörung

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin am 04.12.2023 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Die Antragstellerin äußerte sich mit Schreiben vom 18.12.2023 und bat um Erteilung der Genehmigung entsprechend des Anhörungsentwurfes.

7 Kosten

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 52 Abs. 4 S. 1 BImSchG und § 1 der Baugebührenverordnung (BauGVO) i. V. m. d. §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IV Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Unbeschadet des § 16 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, dem Altmarkkreis Salzwedel, Untere Immissionsschutzbehörde, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert. Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG vornimmt.

2 Baurechtliche Hinweise

Allgemeine Hinweise

- 2.1 Dem Altmarkkreis Salzwedel sind gem. § 71 Abs. 8 BauO LSA der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist gemäß § 81 Abs. 2 BauO LSA mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die bauliche Anlage darf erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie selbst sicher nutzbar ist, jedoch nicht vor der Anzeige der Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.3 Die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.
- 2.4 Für die bestehenden acht Altanlagen (WEA 10 bis WEA 17) sind die wirksamen Baulasten zu löschen. Dazu sind die erforderlichen Anträge auf Baulastlöschung zu stellen. Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen des Altmarkkreises Salzwedel stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße bis 500.000 € geahndet werden.

Standsicherheit

- 2.5 Bei den statischen Nachweisen wurde die Erdauflast auf dem Fundament berücksichtigt und darf nicht entfernt werden. Die Trockenwichte muss mindestens 18,0 kN/m² betragen.

- 2.6 Auf einen ausreichenden und dauerhaften Korrosionsschutz des Stahlrohrturmes ist zu achten und regelmäßig zu kontrollieren.
- 2.7 Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.
- 2.8 Der Beton für die Typenfundamente (\varnothing 30,50 m – mit Auftrieb/ ERG 2 und ERG 3) sowie die Fundamentplatten (\varnothing 22,95 m – mit Auftrieb/ ERG 1 und ERG 4) wird nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 in die Überwachungsklasse 2 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).
- 2.9 Der Beton für die Sockel (\varnothing 22,95 m – mit Auftrieb/ ERG 1 und ERG 4) wird nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 in die Überwachungsklasse 3 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann. Es kann nach nationalen Regelungen und/ oder bautechnischen Unterlagen erforderlich sein, dass die Überwachung zusätzlich von einem Fremdunternehmen durchgeführt wird (unabhängige Überwachung).
- 2.10 Treten Änderungen in konstruktiver Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Standsicherheitsnachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

Brandschutz

- 2.11 Der Bauleiter/ Fachbauleiter muss zur Schlussabnahme bestätigen, dass der Brandschutznachweis und die Auflagen aus der Baugenehmigung umgesetzt wurden.
- 2.12 Sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen und Einrichtungen unterliegen dem Geltungsbereich der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO).
- 2.13 Das Brandschutzkonzept vom 26.09.2022 ist umzusetzen.

Denkmalschutz

- 2.14 Das o. g. Bauvorhaben berührt kein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

3 Hinweise der Gemeinde Stadt Kalbe (Milde)

- 3.1 Während der Bauzeit sind öffentliche Straßen und Wege zu schützen. Eine Baustellenzufahrt ist mit entsprechendem Unterbau herzustellen und zu unterhalten. Für Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Baumaßnahme entstehen oder im Rahmen der Gewährleistung auftreten, haftet sowohl der Antragsteller, als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere gilt dies für Schäden der Zuwegung. Eine Baustellenzufahrt ist nach Rücksprache mit der Stadt Kalbe (Milde) herzustellen und zu unterhalten.
- 3.2 Der Schutz des Baumbestandes ist sehr wichtig. Das Ausästen der Bäume zur Zufahrt muss detailliert dargestellt werden und sollte durch den Altmarkkreis Salzwedel als Untere Naturschutzbehörde bestätigt sein.
- 3.3 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und der Verkehrsfluss so gering wie möglich behindert wird. Während der Dauer der Arbeiten obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem bauausführenden Unternehmen.

- 3.4 Durch die Arbeiten dürfen Zugänge und Zufahrten der angrenzenden Grundstücke (landwirtschaftliche Flächen) sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Landwirtschaftliche Wege müssen nutzbar bleiben und sind zu prüfen.
- 3.5 Die Löschwasserversorgung kann von der Stadt Kalbe (Milde) nicht gewährleistet werden, da sich das Vorhaben im Außenbereich befindet.

4 Luftfahrtrechtliche Hinweise

- 4.1 Der Rückbau der Windenergieanlagen wird durch die Obere Luftfahrtbehörde verfügt, wenn die luftfahrtrechtlichen Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.
- 4.2 Die Zustimmung nach § 14 LuftVG durch die Obere Luftfahrtbehörde gilt nur für die in dem Vorhabenantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

5 Wasserschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Sollte im Zuge von Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung notwendig sein, stellt diese eine Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 ff WHG dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim Altmarkkreis Salzwedel als Untere Wasserbehörde zu beantragen (http://www.altmarkkreis-salzwedel.de/upload/m18_Grundwasserabsenkung_1.pdf).
- 5.2 Die Windenergieanlagen gelten mit dem Getriebe, Hydraulik- und Schmiersystem sowie Kühlsystem als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, speziell als Anlagen zum Verwenden. Sie unterliegen den Vorschriften der §§ 62 und 63 WHG, und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und sind entsprechend dieser Vorschriften und der a. a. R. d. T. zu errichten und zu betreiben. Die Anlagen sind gemäß Antrag der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzurechnen und unterliegen damit nicht der behördlichen Überwachung, sondern ausschließlich der Betreiberverantwortlichkeit.

Es wird auf folgende Anforderungen der AwSV hingewiesen:

- Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV,
 - regelmäßige Kontrolle der Funktion und Dichtheit der Anlagen durch den Betreiber gemäß § 46 Abs. 1 AwSV,
 - Führung der Anlagendokumentation durch den Betreiber gemäß § 43 Abs. 1 AwSV,
 - Vorhalten einer Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie Sofortmaßnahmen zum Schutz von Gewässern,
 - Unterweisung des Betriebspersonals vor Aufnahme der Tätigkeit und regelmäßige Dokumentation der Unterweisung,
 - Unverzügliches Umsetzen von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei Betriebsstörungen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV, ggf. Außerbetriebnahme der Anlage.
- 5.3 Schadensfälle an den Anlagen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen führen können, sind gemäß § 86 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 24 AwSV dem Altmarkkreis Salzwedel als Unterer Wasserbehörde (03901/8400) oder einer Polizeidienststelle (112) unverzüglich anzuzeigen.

6 Bodenschutzrechtlicher Hinweis

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Altmarkkreises Salzwedel sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die vorgesehene Fläche keine Altlastverdachtsflächen oder Altlasten erfasst.

7 Abfallrechtliche Hinweise

- 7.1 Zur Erfüllung der sich aus dem KrWG und seinen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen gemäß § 62 KrWG getroffen werden.

- 7.2 Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der §§ 6 - 16 KrWG zu bewirtschaften.
- 7.3 Die Pflichten der NachwV und der Altölverordnung (AltölV) sind zu beachten.
- 7.4 Die Vorgaben der GewAbfV sind im Rahmen des Rückbaus, der Errichtung und des Betriebes der Anlagen einzuhalten.
- 7.5 Die Nachweis-/ Anzeigepflichten für gefährliche Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß §§ 26, 26a KrWG durch Wartungs- oder Servicefirmen zurückgenommen werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i. V. m. der NachwV. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach den §§ 12 und 16 NachwV sind zu beachten.
- 7.6 Mutterboden ist fortgesetzt als solcher zu verwenden (§ 202 BauGB und § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV). Dies ist unabhängig von der Abfalleigenschaft zu betrachten. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG ist Mutterboden Abfall, wenn am Anfallort kein Wiedereinbau stattfindet. In diesem Fall liegt ein Entledigungswille vor. Zur Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub, etc.) und zur Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung wird für mineralische Abfälle, die Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA) herangezogen. Diese enthält ebenfalls Zuordnungswerte, welche mineralische Abfälle Einbauklassen zuordnet und Verwertungsmöglichkeiten darstellt.
- 7.7 Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

8 Landwirtschaftsrechtliche Hinweise

- 8.1 Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden zurzeit von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, damit Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte vermieden werden.
- 8.2 Wird durch den Flächenentzug in landwirtschaftliche Nutzungsrechte (Pachtrechte) eingegriffen, entstehen Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche.

Kompensationsmaßnahmen

- 8.3 Bei der Durchführung der Pflanzmaßnahmen ist sparsam mit landwirtschaftlicher Nutzfläche umzugehen.
- 8.4 Der entstehende Wertpunkteüberschuss von 104.849 Wertpunkten sollte einem Ökokonto zur Verfügung gestellt oder für weitere Projekte des Vorhabenträgers verwendet werden, um wertvolle Landwirtschaftsfläche vor der Überplanung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu schützen.
- 8.5 Sollte vorgesehen sein, dass die Bewirtschafter der Feldblöcke die Feldhecke zukünftig als Landschaftselement im Rahmen der Betriebsprämienregelung beantragen, sind die Vorgaben der Agrarzahllungen-Verpflichtungsverordnung zu beachten (u. a. Größe, mögliche Durchfahrten, CC-Verpflichtungen).
- 8.6 Durch das Verbot der Doppelförderung kann für extensives Grünland, das im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt worden ist, aufgrund der dadurch fehlenden Freiwilligkeit, die Fördermöglichkeit für verschiedene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) entfallen.
- 8.7 Weitere Hinweise hinsichtlich der Vorgaben der Agrarzahllungen-Verpflichtungsverordnung und AUKM erhalten die betreffenden Landwirte bei ihren zuständigen Sachbearbeitern im ALFF Altmark.

9 Straßenbaurechtliche Hinweise

- 9.1 Gemäß § 17 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dürfen einzelne Bestandteile der Straße nicht unbefugt verändert werden. Nach § 18 Abs. 1 StrG LSA ist jede Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Der Erlaubnisnehmer hat nach § 18 Abs. 4 StrG LSA Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit

und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

- 9.2 Sollte bezüglich zu verlegender Leitungen eine Parallelverlegung und/ oder Querung von Kreisstraßen erforderlich werden, ist vor Baubeginn das Baurecht im Bereich der Kreisstraßen herzustellen. Hierzu bedarf es nach §23 StrG LSA einer vertraglichen Regelung zwischen dem Eigentümer und Betreiber der Leitung und dem Altmarkkreis Salzwedel über die Nutzung von in Baulast des Altmarkkreises Salzwedel stehenden Straßenteilen, sowie in Eigentum des Altmarkkreises Salzwedel stehenden Grundstücken.
- 9.3 Schwerlasttransporte, die über Bundes- und Landesstraßen führen, müssen in der LSBB RB Nord Stendal mindestens 4 Wochen vor den Transporten beantragt werden.

10 Bergrechtliche und geologische Hinweise

- 10.1 Im Planungsgebiet befinden sich die nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG) aufgeführten Bergbauberechtigungen:

Art der Berechtigung	Aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum
Feldesname	Struktur Altmark (außer Salzstock Peckensen)
Nr. der Berechtigung	III-A-a/h-49/90/847
Bodenschatz	Feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose Speicherung
Rechtsinhaber/ Rechteeigentümer	Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen

Die in der Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer, die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte des Inhabers/ Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, wird empfohlen bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesem eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

- 10.2 Die Empfehlungen des geotechnischen Gutachtens (TÜV NORD Bericht-Nr. 8120266085 Rev. 0 vom 23.09.2022) bezüglich der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse sind zu beachten.

11 Hinweis zu den Zuständigkeiten

Für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlagen sind folgende Behörden zuständig:

- der Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde,
 - Untere Brandschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Wasserschutzbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
- das Landesverwaltungsamt, Referat 307, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle als Obere Luftfahrtbehörde,

- das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 52 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/ Mitte, Priesterstraße 14, 39576 Stendal für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Im Auftrag

Pfannenschmidt
Amtsleiterin

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Anlage 3: Rechtsquellen

KOPIE

Anlage 1**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

	Deckblatt	1
1	Antrag / Allgemeine Angaben	
	Formular 0 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
	Ergänzung zum Formular 0	2
	Urkunde Bauvorlageberechtigter Ingenieur	1
	Formular 1 - Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG	3
	Formular 1a - Wesentliche Änderung nach § 16b BImSchG	1
	Koordinatenliste der geplanten und bestehenden Windenergieanlagen	2
	Kostenübernahmeerklärungen	3
	Kurzbeschreibung	9
	Kostenanschlag 4. Ebene nach DIN 276	8
	Nachweis Herstellkosten V150-5.6/6.0 MW NH 148 m	2
	Nachweis Rohbaukosten V150-5.6/6.0 MW NH 148 m	2
	Nachweis Herstellkosten V150-5.6/6.0 MW NH 105 m	2
	Nachweis Rohbaukosten V150-5.6/6.0 MW NH 105 m	2
	Topografische Übersichtskarte WP Liesten, Jeggeleben, Maßstab 1:25.000	1
	Lageplan WEA ERG 1 bis ERG 4, Maßstab 1:5.000	1
	Lageplan Erschließung, Maßstab 1:4.000	1
	Lageplan Raumordnung und Bauleitplanung, Maßstab 1:10.000	1
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	3
	Formular 2.1 - Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten	4
	Ansicht Maschinenhaus	1
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss EnVentus™ Plattform	4
	Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus™ Plattform	8
	Allgemeine Beschreibung EnVentus™	37
	Leistungsspezifikationen EnVentus™	35
	EU-Konformitätserklärung	3
	Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden	2
	Ansichten WEA und Maschinenhaus, Maßstab 1:1.500	2
	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen	14
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	
	Stoffe	1
	Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe	3
	Formular 3.3 – Physikalische Stoffdaten	2
	Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 320	13

	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320	12
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-462	26
	Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5	21
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	20
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	20
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320	21
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 10 EXCEL 32	15
	Sicherheitsdatenblatt Rando WM 32	11
	Sicherheitsdatenblatt Delo XLC Antifreeze/Coolant-Premixed 50/50	19
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL®7131	5
	Sicherheitsdatenblatt Envirottemp® 360 Fluid	10
4	Emissionen / Immissionen	
	Dokument Emissionen/Immissionen	6
	Formular 4.2 - Emissionsquellen, Geräusche	1
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V150-5.6/6.0 MW	5
	Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante	4
	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	4
	Allgemeine Beschreibung Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem	6
	Schalltechnisches Gutachten I17-SCH-2022-40 Rev.01 vom 05.07.2022; I17-Wind GmbH & Co. KG	57
	Berechnung der Schattenwurfdauer I17-SCHATTEN-2022-035 Rev.01 vom 05.07.2022; I17-Wind GmbH & Co. KG	109
5	Anlagensicherheit	
	Dokument Anlagensicherheit	2
	Formular 5.1 – Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung	1
	Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV	1
	Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas WEA	1
	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen	35
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	19
	Vestas-Erdungssystem	11
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	
	Dokument Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Formular 6.1d – Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	6
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
7	Abfälle	
	Dokument Abfälle	1
	Formular 7.1 – Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	23
	Angaben zum Abfall	10
8	Abwasser	
	Dokument Abwasser	1

	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen	1
9	Arbeitsschutz	
	Dokument Arbeitsschutz	2
	Formular 9 - Angaben zum Arbeitsschutz	4
	Vestas Arbeitsschutz – Gesundheit, Sicherheit und Umwelt - Manual	139
	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen	60
	EG-Baumusterprüfbescheinigung No. Z21-412-170-A, Power Climber Sherpa-SD4	2
	Bedienungsanleitung Windenergieanlagen-Transportaufzug Sherpa-SD4	31
	EU Type-Examination Certificate No. 0200-PPE-04599 version 3, Avanti Fall Arrest System 2000/2002	1
	Betriebsanleitung Avanti Fallschutzsystem	17
10	Brandschutz	
	Dokument Brandschutz	1
	Formular 10 - Brandschutzmaßnahmen	1
	Brandschutzkonzept	62
11	Energieeffizienz / Wärmenutzung	
	Dokument Energieeffizienz	2
	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen	2
12	Angaben bei Eingriffen i. S. § 18 NatSchG LSA	
	Formular 13 – Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	1
	Dokument Eingriffe in Natur und Landschaft	2
	LBP, 27.09.2022, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff	82
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 27.09.2022, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff	43
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
	Dokument Feststellung der UVP-Pflicht	1
	UVP-Bericht	134
	Avifaunistisches Gutachten, 30.08.2022, Orchis Umweltplanung GmbH	86
	Fledermausgutachten, 30.08.2022, Orchis Umweltplanung GmbH	81
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	
	Formular 14.1 – Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	1
	Formular 14.2 – Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA nach Betriebseinstellung bei Windkraftanlagen	1
	Dokument Maßnahmen nach Betriebseinstellung, Verpflichtungserklärung	3
	Nachweis der Rückbaukosten V150-5.6/6.0 MW Nabenhöhe 148 m	2
	Nachweis der Rückbaukosten V150-5.6/6.0 MW Nabenhöhe 105 m	2
	Verpflichtungserklärungen nach BauGB § 35 Abs. 5 Satz 2 für WEA ERG1-ERG4	4
	Lagepläne Rückbau für WEA ERG1-ERG4, Maßstab 1:2.500	4
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
	Dokument Bauantrag/Bauvorlagen	4
	Antrag auf Baugenehmigung für die WEA ERG1-ERG4	12

Auszug Liegenschaftskataster für die WEA ERG1-ERG4	3
Lagepläne (§ 11 BauVorlVO) zu einem Bauvorhaben	8
Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	28
Gutachten zur Standorteignung Nr. I17-SE-2022-126 Rev.01 vom 11.07.2022, I17-Wind GmbH & Co. KG	39
Geotechnisches Gutachten Nr. 8120266085 Rev.0 vom 23.09.2022, TÜV NORD	133
Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung Nr. L-04353-A052-2a Rev2 vom 24.04.2021, DNV GL	55
Maschinengutachten der ENVENTUS-Windenergieanlagen	54
Nachtrag vom 20.10.2022	
Datenblatt Luftfahrthindernis	1
Nachtrag vom 28.03.2023	
Schreiben zu naturschutzrechtlicher Ersatzzahlung	2
Nachtrag vom 10.05.2023	
Antrag Reduzierung Abstandsfläche WEA ERG 1 auf 0,4 H	1
Liste der geplanten und bestehenden Windenergieanlagen	1
Lageplan WEA ERG 1 bis ERG 4 Abstandsfläche 0,4 H, Maßstab 1:5.000, 25.04.2023	1
Übersichtsplan WEA ERG 1 bis ERG 4 Baulastflächen, Maßstab 1:5.000, 25.04.2023	1
Nachtrag vom 31.05.2023	
Revision 1 zum Kapitel 12 - Eingriffe in Natur und Landschaft	2
Stellungnahme zu den Einwänden zum Kapitel 12 - Eingriffe in Natur und Landschaft	3

Anlage 2

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24, 25 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 1a, Abs. 1b der 9. BImSchV

A Einleitung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens basiert auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen des Projektträgers, den behördlichen Stellungnahmen, den Ergebnissen eigener Ermittlungen und miteinzubeziehender Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Sie beinhaltet ferner die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die zusammenfassende Darstellung dient als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 25 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV. Durch sie erfolgt die Aufbereitung der umweltbezogenen Sachverhalte, die für die Zulassungsentscheidung erheblich sind.

B Zusammenfassende Darstellung

B.1 Vorhabenbeschreibung

Im Rahmen des Vorhabens ist durch die ERG Wind MEG 2 LLP c/o ERG Germany GmbH, Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg, die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA ERG 1 bis ERG 4) verbunden mit dem Rückbau von acht bestehenden Windenergieanlagen im Windvorranggebiet II Liesten-Jeggeleben in 39624 Kalbe (Milde) geplant. Die geplanten Windenergieanlagen sind vom Typ Vestas V 150-6.0 mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW. Die Windenergieanlagen ERG 1 und ERG 4 sind mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 183 m ausgestattet. Die Windenergieanlagen ERG 2 und ERG 3 sind mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 225 m ausgestattet. Das Windvorranggebiet II Liesten, Jeggeleben umfasst derzeit 25 Windenergieanlagen. Die Errichtung der vier Windenergieanlagen stellt ein Repoweringprojekt dar. Zur Inanspruchnahme des Abstandsflächenbonus (0,4 H) jeweils für die Windenergieanlagen ERG 1 bis ERG 4 gemäß § 6 Abs. 8 BauO LSA i. V. m. § 4 Nr. 16 b) aa) LEntwG LSA werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die Windenergieanlagen WEA 10 bis WEA 17 (NEG Micon, 134,6 m Gesamthöhe) im Windpark zurückgebaut.

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um Aufwindanlagen, bei denen das OptiTip®-Konzept sowie ein Energieerzeugungssystem mit Permanentmagnet-Generator und Vollumrichter eingesetzt sind. Mit diesen Komponenten können Windenergieanlagen den Rotor mit variabler Drehzahl betreiben, wodurch sie auch bei hohen Windgeschwindigkeiten sicher betrieben werden können. Bei geringen Windgeschwindigkeiten arbeiten das OptiTip®-Konzept und das Energieerzeugungssystem zusammen, um die abgegebene Leistung zu optimieren.

Zur Reduzierung von Geräuschen sind die Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkanten versehen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen besteht die Beschichtung der Rotorblätter, der Maschinenhäuser und der Türme aus einem matten Lack. Darüber hinaus ist die Windenergieanlage mit umfangreichen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Dazu gehören u. a. ein Bremssystem, ein Kurzschluss- und Überdrehzahlschutzsystem, eine Blitzschutzanlage und ein Rauchmeldesystem. Die Windenergieanlagen können zudem mit einem Eisdetektionssystem ausgestattet werden, welches Eisansatz an den Rotorblättern erkennt und eine Abschaltung der Windenergieanlage zur Verhinderung von Eiswurf initiiert.

Mit einer Höhe über 100 m handelt es sich bei der Windenergieanlage um ein Luftfahrthindernis, so dass diese mit einer Tageskennzeichnung und einer Gefahrenbefeuerung versehen werden muss.

In ca. 10 km Entfernung liegt nordwestlich des Plangebietes die Stadt Salzwedel als Oberzentrum. In östlicher Richtung liegt in ca. 30 km Entfernung Osterburg als nächstgelegenes Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums. Die Umgebung der Vorhabenfläche ist überwiegend dörflich geprägt. Die Entfernungen der umliegenden Ortschaften (Jeggeleben, Büssen, Benkendorf, Liesten, Depekolk, Zierau) zur jeweils nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage betragen zwischen ca. 600 m und 2.600 m.

Eine überregionale Schienenverbindung verläuft östlich des Windparks von Salzwedel in Richtung Stendal. Außerdem befinden sich westlich des Windparks die Bundesstraße 71 (B71) sowie nördlich die Bundesstraße 190 (B190) als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraßen. Die B71 verbindet Salzwedel und Gardelegen in Nord-Süd-Richtung und die B190 Salzwedel und Seehausen (Altmark) in Ost-West-Richtung. Das Plangebiet befindet sich im Bereich von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.

Südlich der Vorhabenfläche liegen der „Baarser Mühlengraben“ sowie nördlich „der Ried- und Fließgraben“ als regional bedeutsame Biotop-Verbundeinheiten. Die großflächigen Ackerschläge am Standort des geplanten Vorhabens trennen diese Verbundeinheiten voneinander.

Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung bestimmt den Charakter der Landschaftseinheit. Die an die natürlichen Grundwasserverhältnisse angepasste Dauergrünlandnutzung der Niederungen geht verzahnt in die ackerbaulich genutzten Flächen über. Die Ackerfluren sind durch gliedernde Vegetationsstrukturen vor Winderosion geschützt. Der Anteil der Waldflächen hat sich durch standortgerechte Aufforstungen ertragsschwacher Äcker erhöht. Auf den Dünen und Flugsandfeldern kommen neben den charakteristischen Sandtrockenrasen lichte silbergras-, flechten- und zwergstrauchreiche Kiefernwälder vor. Auf den lehmigeren Standorten haben sich rotbuchenreichere Eichenmischwälder etabliert.

Die Erschließung der geplanten Anlagen soll über das örtliche Straßen- und Wegenetz erfolgen. Verkehrstechnisch ist das Plangebiet im Westen über die B71, welche als Zuwegung genutzt wird, angebunden. Im weiteren Verlauf dient die abzweigende Landstraße Richtung Sallenthin als Zuwegung. Östlich von Sallenthin quert die geplante Zuwegung eine Ackerfläche bis zur wieder bestehenden Landstraße Richtung Jeggeleben. Westlich von Jeggeleben biegt die geplante Zuwegung ab und führt zur Alten Heerstraße. Die Standorte der Windenergieanlagen sind über die Erschließung durch die Alte Heerstraße und teils bestehende sowie geplante Feldwege erreichbar.

Die Zuwegung erreicht eine Breite von etwa 4,5 m (Kurvenbereiche bis 7,5 m). Die Zuwegung wird aus frostsicherem Schottermaterial ausgeführt. Der Schichtaufbau ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig.

Die Anlagen-Standorte befinden sich jeweils auf einer Ackerfläche. Für die Errichtung der Anlagen mit Hilfe eines Krans ist ein dauerhaft verbleibender Kranstell- und Montageplatz notwendig. Nach vollständigem Abschieben des Mutterbodens werden die etwa 40 cm starken Schotterflächen auf tragfähigen Bodenschichten nach den Belastungsvorgaben des Anlagenherstellers hergestellt.

Bei Errichtung der Anlage und nach der Inbetriebnahme fallen nur sehr geringe Abfallmengen an. Die regionalen Windenergieanlagen-Service-Gesellschaften sind nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert und halten alle abfallrechtlichen Vorschriften bei der fachgerechten Entsorgung ein.

Zu der Auswahl der technischen und standortplanerischen Variante der geplanten Windenergieanlagen wurden von dem Vorhabenträger im Vorfeld verschiedene Betrachtungen durchgeführt. Anlagentyp, Standorte und Zuwegungen wurden so gewählt, dass möglichst geringe Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gegeben sind. Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt eine Auflistung der Auswahlgründe für die geplante technische und standortplanerische Variante.

Tabelle 1: Auswahlgründe für die geplante technische und standortplanerische Variante

Anlagentyp	hohe Leistungsfähigkeit, günstige Energiebilanz bzgl. Windertrag unter Berücksichtigung von Turbulenz, Reibungswiderstand und möglichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter
Gesamthöhe	Minimierung von Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft
Standort	Einhaltung von Mindestabständen von 500 m zu Siedlungen, Einhaltung von Schutzbereichen für Vögel und Fledermäuse, Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf geschützte Pflanzen und Biotope, Minimierung von Wirkungen auf die freie Landschaft
Zuwegung	Minimierung von Lärm- und Staubbelastungen, Flächeninanspruchnahme und Versiegelungen, Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf geschützte Pflanzen und Biotope, Vermeidung der Rodung von Biotopbäumen (Vögel, Fledermäuse)

Zur Optimierung von Turbulenzen wurden die Anlagenstandorte auf konfliktarme Intensivackerflächen gelegt. Dabei wurden auch Leitlinienstrukturen bezüglich der Fledermäuse beachtet und die Lage der Windenergieanlagen möglichst fern dieser Leitlinien gelegt. Bei der geplanten Zuwegung wurde darauf geachtet, möglichst bereits vorhandene Zuwegungen zu nutzen. Insgesamt stellen die vorliegende technische Ausstattung und die Standortauswahl der vier beantragten Windenergieanlagen den besten Kompromiss zu den zu betrachtenden Anforderungen der verschiedenen Schutzgüter dar.

B.2 Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter der Umwelt und Bewertung

B.2.1 Schutzgut Mensch

Zu den Wirkfaktoren, welche relevante Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit haben können, zählen insbesondere die Immissionen durch Schall und Schatten, die optische Wirkung der Windenergieanlagen und der Rotorbewegungen, möglicher Eiswurf, durch das Vorhaben entstehende Abfälle sowie mögliche Störfälle und Gefahren.

Die nächste Wohnbebauung in Jeggeleben liegt in einer Entfernung von 620 m zur südlichsten Windenergieanlage. Zu den weiteren umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von über 1.000 m eingehalten, auch zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften.

Das Wohnumfeld des Plangebietes ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. An den Ortsrändern sind häufig kleinere Äcker oder Grünländer gelegen, an denen Wege und Gräben oftmals von Gehölzreihen flankiert werden. Das Bild der Siedlungen ist durch offene Bebauungen mit Gehöften sowie Ein- bis Mehrfamilienhäusern einschließlich Gartennutzung geprägt. Vielerorts wird dieser Charakter von ausgelagerten Industrieanlagen oder landwirtschaftlichen Betrieben unterbrochen. Die Waldgebiete machen einen deutlich geringeren Anteil als Offenland aus und unterliegen überwiegend einer Nutzung als Kiefernforste. Die offenen Ackerflächen verfügen nur über einen mäßig hohen Anteil an naturnahen Landschaftsteilen. Baumreihen und Hecken bewirken in der leicht reliefierten Landschaft eine positiv zu wertende Strukturierung und tragen zur Vielfalt der ansonsten sehr ausgeräumten Umgebung bei. In der Landschaft kommen insgesamt kaum größere industrielle Störeinflüsse vor, die beispielsweise eine Lärmbelastung darstellen würden.

Schall

Mit dem Betrieb der Windenergieanlagen sind Betriebsgeräusche des Generators und aerodynamische Geräusche der Rotorblätter (Luftzug) verbunden. Die Bewertung dieser Geräuschemissionen richtet sich nach der TA-Lärm. Maßgeblich sind dabei die an verschiedenen Immissionsorten, insbesondere den Wohngebieten gemessenen Immissionen des geplanten Vorhabens.

Bei der Beurteilung des Schutzes und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wird für das Vorhaben auf die Sonderregelung des § 16b Abs. 3 BImSchG abgestellt. Demnach darf die Genehmigung für die Modernisierung von Windenergieanlagen nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden,

aber der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen. Mittels des schalltechnischen Gutachtens I17-SCH-2022-40 Rev.01 der I17-Wind GmbH & Co. KG Husum vom 05.07.2022 wurde unter Anwendung des „Interimsverfahren“ (LAI 2016) an den 12 durch die Genehmigungsbehörde vorgegebenen Immissionsorten nachgewiesen, dass der Immissionsbeitrag der vier neuen Windenergieanlagen um 1,6 bis 2,6 dB(A) niedriger ist, als der Immissionsbeitrag der zurückzubauenden alten Windenergieanlagen. Somit greift die Sonderregelung des § 16b Abs. 3 BImSchG, ohne dass die Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung durch den Windpark Jeggeleben und ggf. weitere gewerbliche Lärmemittenten ermittelt werden mussten.

Da dem schalltechnischen Gutachten nur Herstellerangaben zugrunde lagen, wurde die Genehmigung nach Nr. 4.2 LAI 2016 mit der Anordnung von Abnahmemessungen für jede der vier neuen Windenergieanlagen verbunden. Alternativ wurde dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt, noch vor der Abnahmemessung Berichte von mindesten drei unabhängigen Vermessungen anderer typgleicher Anlagen vorzulegen. Geht aus den Abnahmemessungen oder den Typvermessungsberichten hervor, dass die festgesetzten Schalleistungspegel nicht eingehalten und somit die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nachts überschritten werden können, wurde in der Genehmigung festgesetzt, dass der Betreiber umgehend für Abhilfe zu sorgen hat. Abhilfe kann über einen nächtlichen Betrieb in schallreduzierten Betriebsmodi geschaffen werden. Für den Fall, dass auch die Abhilfe dies nicht sicherstellen kann, wurde ein Nachtbetriebsverbot angeordnet. Von der Empfehlung in Nr. 4.2 LAI 2016, den Nachtbetrieb erst nach den Abnahmemessungen zuzulassen, wurde aus aktuellen energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Erwägungen verzichtet.

Zur weiteren Reduzierung der Schallimmissionen wurde die Nutzung von Rotorblättern mit sogenannten „Serrations“ (sägezahnförmigen Hinterkanten) in der Genehmigung festgelegt.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 2.5 und 3.1b TA Lärm sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben. Windenergieanlagen, die tieffrequente, ton- bzw. impulshaltige Geräusche hervorrufen, entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Auf dieser Grundlage wurde im Genehmigungsbescheid festgesetzt, dass die Windenergieanlagen in dieser Hinsicht dem Stand der Technik entsprechen müssen. Weiterhin wurde eine regelmäßige Wartung der Anlagen festgesetzt, damit sich deren Geräuschverhalten im Dauerbetrieb nicht verschlechtert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass erhebliche Auswirkungen der Schallimmissionen beim Betrieb der Anlage tagsüber und nachts durch die festgesetzten Auflagen im Genehmigungsbescheid auszuschließen sind.

Die Errichtung der Windenergieanlagen wird für die Dauer der Bauarbeiten zu Lärm führen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) ist hier zu beachten. Da es sich um eine kurzfristige Lärmbelästigung im Rahmen der Bauarbeiten und der Anlieferung der Anlagenteile handelt und die Siedlungen in größerem Abstand liegen, ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auf die umliegenden Ortschaften auszugehen.

Periodischer Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Rotordrehung periodisch bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten ist. Die dadurch verursachten Helligkeitsschwankungen wirken auf Menschen belästigend und können bei längerer Dauer unerträglich oder sogar gesundheitsschädlich sein. Eine erhebliche Belästigung ist gemäß LAI 2019 dann gegeben, wenn eine astronomische Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr (real 8 Stunden pro Kalenderjahr) oder 30 Minuten pro Kalendertag überschritten wird. Zur Bewertung des periodisch bewegten Schattenwurfes lag die Schattenwurfanalyse I17-SCHATTEN-2022-035 Rev.01 der I17-Wind GmbH & Co. KG Husum vom 05.07.2022 vor. Darin werden Überschreitungen der oben genannten Richtwerte durch die Vorbelastung aber auch durch die Zusatzbelastung ermittelt. Durch Abschaltautomatiken kann die Einhaltung der oben genannten maximalen Beschattungszeiten gewährleistet und somit die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG sichergestellt werden. Dementsprechend wurden im Genehmigungsbescheid Abschaltautomatiken angeordnet.

Optische Wirkung

Störenden Lichtblitzen bzw. Reflektionen wird durch die im Genehmigungsbescheid angeordnete Verwendung nicht reflektierender Farben für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorgebeugt.

Die Nachtbefeuerng der Windenergieanlagen ist im Dunkeln von weitem sichtbar und wird je nach subjektivem Empfinden als störend empfunden werden. Die Befeuerng ist luftfahrtrechtlich geboten und daher unvermeidbar. Um den möglichen Störcharakter zu minimieren, wird daher im Genehmigungsbescheid eine mit allen anderen Anlagen synchronisierte Befeuerng gefordert. Weiterhin wird die störende Wirkung durch die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) reduziert. Das hierzu installierte Detektionssystem schaltet die Befeuerng nur bei sich nähernden Flugobjekten ein.

Eiswurf

Eiswurf von den Rotorblättern kann in den Wintermonaten eine erhebliche Gefahr für den Menschen bedeuten. Es wurde daher im Genehmigungsbescheid angeordnet, die Windenergieanlagen mit einer Eiserkennungsautomatik auszustatten, welche bei einer drohenden Gefahr durch Eiswurf die Anlage stillsetzt.

Abfälle

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen bei Errichtung und Betrieb der beantragten Windenergieanlagen kaum an, da keine Roh- und Recyclingstoffe verarbeitet werden. Bei den meisten Abfällen handelt es sich um Verpackungsmaterialien wie PE-Folie, Pappe und Holz, die während der Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anfallen. Außerdem sind Getriebe- und Hydrauliköle, sowie Schmierfette für den Betrieb der Anlage notwendig.

Um der zuständigen Überwachungsbehörde eine transparente Kontrolltätigkeit zu ermöglichen und um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten, wurden abfallrechtliche Auflagen im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Durch die Auflagen wird sichergestellt, dass der Betreiber die Anforderungen des KrWG und seiner Rechtsverordnungen hinsichtlich der Abfallbewirtschaftung und der Entsorgung im Rahmen des Betriebes sowie abfallrechtlich auch im Rahmen des Rückbaus und der Errichtung einhält.

Bei der Demontage der Windenergieanlagen zum Ende der Betriebsphase werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt. Es können nahezu alle verwendeten Materialien recycelt, wiederverwertet oder thermisch entsorgt werden. Der verwendete Beton kann gebrochen und als Recyclingmaterial genutzt werden. Metalle wie Stähle oder Kupfer werden entnommen und wiederverwertet. Die Rotorblätter und Teile der Gondel besitzen auf Grund ihrer Zusammensetzung (ca. 30 % organische Anteile) einen ähnlich hohen Heizwert wie Holz. Sie können in spezialisierten Betrieben verbrannt werden, sodass die entstehende Wärme für exotherme Prozesse, z. B. bei der Zementherstellung, verwendet werden kann.

Störfälle und Gefahren

Das Vorhaben unterliegt nicht den Grund- oder erweiterten Pflichten der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Die Grundanforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes werden in Bezug auf die BauO LSA eingehalten.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der eingereichten Umweltstudien und Immissionsgutachten, der behördlichen Stellungnahmen und der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben in Einklang steht. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist unter Beachtung der in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben.

B.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutzgebiete

NATURA2000

Im Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich die nachstehenden Gebiete des kohärenten ökologischen Schutzgebietsystems NATURA 2000 entsprechend den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie):

- FFH-Gebiet „Kuschellenstandort bei Recklingen“ (DE 3233-302)
Entfernung: 6.000 m
- FFH-Gebiet „Köhe westlich Winterfeld“ (DE 3233-301)
Entfernung: 7.800 m
- FFH-Gebiet „Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel“ (DE 3232-302)
Entfernung: 7.600 m

Die Erhaltungsziele umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

- der im Anhang I der RL 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen und
- der im Anhang I der RL 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen.

Gemäß Bericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Schutz- oder Erhaltungszielen der im Umfeld ausgewiesenen Schutzgebiete auch auf Grund der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotop

Im Untersuchungsraum (500 m um den geplanten Anlagenstandort) befinden sich mehrere nach den §§21 und 22 NatSchG LSA geschützte Biotop. Es handelt sich dabei um „Alleen und einseitige Baumreihen“ sowie um „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“.

Da durch das Vorhaben nur Ackerflächen betroffen sind, können erheblichen Beeinträchtigungen auf die gesetzlich geschützten Biotop weitestgehend ausgeschlossen werden.

Vegetation

Die geplanten Windenergieanlagen sollen auf Ackerflächen errichtet werden. Die hierzu erforderlichen Arbeits- und Montageflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihrer ursprünglichen Form nutzbar sein. Gleichzeitig kommt es durch den Rückbau der Altanlagen zu umfangreichen Entsiegelungen, da Fundamente und nicht mehr benötigte Zufahrtswege vollständig zurückgebaut werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind damit nicht verbunden. Daher wird die baubedingte Beanspruchung dieser Flächen als nicht erheblich bewertet. Insgesamt ist während der Bauphase in den direkt an die Baufläche angrenzenden Biotopen mit erhöhtem Staubaufkommen zu rechnen. Diese Auswirkungen sind jedoch nur temporär und daher nicht als erheblich einzustufen. Es finden keine Eingriffe in Gehölze statt. Die Planung wurde so gelegt, dass Strauch- und Baumreihen unbeeinträchtigt verbleiben.

Die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen sind aufgrund des temporären Verlustes von Acker- und Wegefläche als nicht erheblich einzustufen. Eine Beanspruchung von Gehölzen findet nicht statt.

Avifauna

Im Jahr 2021 fanden Kartierungen der Brutvogelfauna im Untersuchungsgebiet statt (ORCHIS UMWELTPLANUNG GMBH 2022). Zusätzlich wurde durch die ORCHIS Umweltplanung GmbH eine Datenabfrage zu Windenergieanlagen-empfindlichen Vogelarten sowie zu Vorkommensnachweisen weiterer Vogelarten für das Windvorranggebiet II Liesten-Jeggeleben beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU), Fachgebiet 41 durchgeführt. Es wurden Daten im 10.000 m-Radius um die geplanten Anlagen abgefragt. Die Ausgabe der Daten erfolgte am 04.03.2021.

Es erfolgte im Frühjahr 2021 eine Horstkartierung im 2.000 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen-Standorte (bei Hinweisen auf Vorkommen im Prüfbereich auch darüber hinaus) sowie eine Brutvogelerfassung im Umkreis von 500 m gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) bzw. nach dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE 2018). Auf Grundlage der Ergebnisse wurde für einzelne nachgewiesene Brutvögel eine Raumnutzungsanalyse (RNA) durchgeführt.

Laut vorliegender Unterlagen sind unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffen. Signifikant negative Einwirkungen auf die jeweiligen Lokalpopulationen der Arten bestehen dadurch ebenfalls nicht.

Fledermäuse

Im Jahr 2022 wurde ein Gutachten zu Untersuchungen der Fledermaus-Fauna im Untersuchungsgebiet erstellt, die entsprechend den Anforderungen des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018) durchgeführt wurden (ORCHIS UMWELTPLANUNG GMBH 2022A).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass insgesamt 7 windkraftsensible Fledermaus-Arten erfasst wurden (Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus). Ein Zuggeschehen lässt sich aus den Ergebnissen der Untersuchungen für keine der nachgewiesenen vorkommenden Arten sicher ableiten. Bei den Arten Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus deuten die Dauererfassungen im September auf ein leichtes Zuggeschehen hin, dieses lässt sich aber durch die mobilen und stationären Erfassungen nicht bestätigen. Bei der Schlagopfersuche im Herbst 2021 und im Frühjahr 2022 konnten keine Schlagopfer gefunden werden, was die Ergebnisse der Detektorerfassungen bezüglich des Zuggeschehens bestätigen. Attraktive Leitstrukturen für Fledermäuse mit erhöhten Aktivitäten sind im Untersuchungsgebiet entlang der meist wegbegleitenden Gehölze vorhanden. Im Untersuchungsgebiet konnte ein Quartier mit 32 Individuen der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) erfasst werden. Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet auf Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungen durch die ORCHIS UMWELTPLANUNG GMBH (2022A) für Fledermäuse eine überwiegend mittlere Bedeutung auf.

Laut vorliegender Unterlagen sind unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Erweiterung der Abschaltzeiten während der Zugzeiten artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffen. Signifikant negative Einwirkungen auf die jeweiligen Lokalpopulationen der Arten bestehen dadurch ebenfalls nicht.

Die Abschaltzeiten für die Fledermäuse werden während der Zugzeiten auf die Windgeschwindigkeit von 8 m/s heraufgesetzt. Gemäß Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ können in Sachsen-Anhalt für die beiden Abendsegler-Arten und für die Rauhaufledermaus unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten, insbesondere zu den Zugzeiten, auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich sein.

Für alle negativen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, konnten schutzgutbezogen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen werden. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen stehen im Einklang mit den Vorgaben gemäß BNatSchG i. V. m. NatSchG LSA. Bei Realisierung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden. Dieser Sachverhalt belegt, dass eine Vereinbarung des Vorhabens mit den Maßstäben der Fachgesetze gegeben ist

B.2.3 Schutzgut Fläche

Die Errichtung der geplanten Anlagen nimmt die im nachfolgenden beschriebenen Flächengrößen in Anspruch. Die vollversiegelten Aufstandsflächen der Fundamente der Windenergieanlagen ERG 1 und ERG 4 haben eine Größe von 572,6 m² und die der ERG 2 und der ERG 3 von 660,5 m². Diese Flächen entfallen somit vollständig der ursprünglichen Nutzungsart der intensiven ackerbaulichen Landwirtschaft. Mit der Anlage von Fundamentböschungen kommt es zu einer Teilversiegelung von insgesamt ca. 1.335 m². Für die zur Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Kranstellflächen und Zuwegungen werden insgesamt ca. 11.085 m² teilversiegelt. Die Wege bleiben dauerhaft zur Wartung und Unterhaltung der Windenergieanlagen bestehen. Auch auf den teilversiegelten Flächen kann die vorherige ackerbauliche Nutzung nicht mehr wahrgenommen werden.

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf die Flächeninanspruchnahme durch Arbeits- und Lagerflächen, sowie temporäre Zuwegungen, Wendetrichter und Ausweichbuchten. Während der Bauphase werden zudem Flächen für Materiallagerung und Vormontage benötigt, die teilweise geschottert und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, sodass sie ihre flächenhafte Funktion wieder wahrnehmen können. Die Baufahrzeuge müssen sich aufgrund der technischen Anforderungen auf den bestehenden und den neu angelegten geschotterten Flächen bewegen. Daher entfallen Bodenverdichtungen über die Grenzen dieser Flächen hinaus.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die vollversiegelten Böden (z. B. Fundamente) ihre flächenhafte Funktion als Acker sowie als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Grundwasserspender und -filter vollständig verlieren. Mit abnehmendem Versiegelungsgrad nimmt die Intensität der Beeinträchtigung ab. Durch die Nutzung von bestehenden Wegen für die Zuwegung zu den Windenergieanlagen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche minimiert werden. Für temporäre Bau- und Montageflächen werden die Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird durch intensive landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Auf Grund der insgesamt geringen Flächenverbräuche für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen im Vergleich zu den verbleibenden Ackerflächen in der direkten Umgebung sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der eingereichten Umweltstudien und Immissionsgutachten, der behördlichen Stellungnahmen und der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben in Einklang steht. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist unter Beachtung der in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben.

B.2.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird definiert als das Vermögen des Naturraumes, organische Substanz zu erzeugen, Schadstoffe zu filtern, organische Abfälle in den natürlichen Kreislauf zurückzuführen, Rohstoffe zu liefern und als Standort der Vegetation und damit als Lebensgrundlage für Mensch und Tier zu dienen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Landschaftseinheit Westliche Altmarkplatten welche sich im Unterschied zu den Östlichen Altmarkplatten durch einen größeren Anteil an Schmelzwasserbildungen auszeichnet. Im Plangebiet ist die dominierende Bodenart im Oberboden überwiegend Sand bis lehmiger Sand und der vorherrschende Bodentyp Fahlerde-Braunerde. Die vorherrschenden Substrate bedingen mittlere Filter-, Puffer- und Transformationseigenschaften. Niederschlagswasser kann gut versickern. Insgesamt sind die vorkommenden Böden relativ durchlässig und neigen zur Austrocknung.

Die Böden im Plangebiet werden in vollem Umfang landwirtschaftlich genutzt und der Versiegelungsanteil der Böden ist daher gering. Die offenen Ackerflächen sind insbesondere durch Wind-

und Wassererosion gefährdet. Laut dem LRP Altmark sind etwa zwei Drittel aller Ackerflächen von Winderosion betroffen.

Ein wesentliches Kriterium für die Bewertung des Bodens ist für Acker- und Waldflächen die Bodenwertzahl sowie die Einteilung in Klassen auf Grundlage der Bodenprofile. Erst ab Ackerzahlen über 60 werden Böden in Deutschland mit einer guten Bodenfruchtbarkeit eingestuft. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes im Norden Sachsen-Anhalts erreichen Ackerwertzahlen von 45-54 und verfügen damit über mittlere Wertigkeiten. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen erreichen ebenfalls mittlere Wertigkeiten der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Das Biotopotentialentwicklungspotenzial des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Plangebietes ist insgesamt als mittelwertig einzuschätzen, da die Bonitäten der Böden ein mittleres Biotopotentialentwicklungspotenzial bedingen.

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Altmarkkreises Salzwedel sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die vorgesehene Fläche keine Altlastverdachtsflächen oder Altlasten erfasst.

Einwirkungen auf den Boden erfolgen durch das Vorhaben durch den Bodenabtrag sowie die Bodenversiegelung bei der Errichtung der Windenergieanlagen sowie deren Erschließung und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Bodenfunktionen, woraus sich ein Kompensationsbedarf in Form geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt. Im LBP, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist, wurde die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung schlüssig dargestellt. Bei entsprechender Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen wird der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Biotope/ Arten hinreichend kompensiert und so erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeschlossen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Auf der Grundlage der Bewertungsmaßstäbe des BBodSchG, BBodSchV sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der eingereichten Umweltstudien, der behördlichen Stellungnahmen und der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den genannten Bewertungsmaßstäben in Einklang steht. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist unter Beachtung der in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben.

B.2.5 Schutzgut Wasser

Im Altmarkkreis Salzwedel ist das Netz natürlicher Fließgewässer sehr dicht, vielerorts wurden diese durch künstliche Gräben erweitert. Der Großteil der Fließgewässer weist durch bauliche Maßnahmen starke bis sehr starke Verschlechterungen der Strukturgüte auf. Naturnahe Bereiche treten selten auf, insgesamt ist der ökologische Zustand der Gewässer des Kreises überwiegend unbefriedigend bis schlecht.

Im 5 km Umkreis um das Plangebiet befinden sich keine natürlichen Standgewässer oder Seen sowie keine Wasserschutzgebiete. Die Jeetze als Nebenfluss der Elbe verläuft in über 5 km Entfernung westlich des geplanten Repowering-Vorhabens. Ein Großteil der zahlreichen Gräben im Plangebiet mündet in die Jeetze oder in weitere Nebengewässer der Jeetze. Das gesamte Jeetze-System gilt als Hauptentwässerer der gefälleschwachen Westlichen Altmarkplatten (MRLU 2001). Die zum geplanten Repowering-Vorhaben nächstgelegenen dauerhaft wasserführenden Fließgewässer sind der in ca. 1 km südlicher Entfernung liegende Vorfluter Jeggeleben sowie der in ca. 2 km nördlicher Entfernung befindliche Benkendorfer Vorfluter. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz Sachsen-Anhalt (LHW) bewertet alle dauerhaften Fließgewässer im Plangebiet gemäß Oberflächenwasserkörper-Bewertung in ihrem ökologischen Zustand als mäßig bis unbefriedigend, was zum Großteil auf die Nähr- und Schadstoffeinträge der Landwirtschaft zurückzuführen ist. Die häufig trockengefallenen Gräben im Plangebiet sind durch ihre starken Strukturveränderungen (begradigt, Trapezprofil) als naturfern zu bewerten und daher von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Der mittlere Grundwasserstand des Hauptgrundwasserleiters liegt nach Angaben des LHW Sachsen-Anhalt (2011b) im Bereich der Vorhabenfläche über 10 Meter unter Flur. Auch im restlichen Plan-

gebiet liegt dieser überwiegend in diesen Bereichen. Zu den Fließgewässern nimmt der Grundwasserstand auf 5-10 m ab. Die Grundwasserneubildungsrate des Altmarkkreis Salzwedel ist überdurchschnittlich hoch und insbesondere im Untergrund des Tals der Jeetze, östlich des Plangebietes, sind beachtliche Grundwasserreserven vorhanden. Eine Gefährdung des Grundwassers vor eindringenden Schadstoffen besteht aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der mittleren Grundwasserflurabstände. Insgesamt ist die Gefährdung des Grundwassers als mittel einzuschätzen. Aufgrund des geringen Pufferungsvermögens der sandigen Böden zeigen sich deutliche Versauerungstendenzen sowie Neigungen zur Schwermetallmobilisation (MRLU 2001).

Aufgrund der stark anthropogen geprägten Bodenwasserverhältnisse, erheblichen Vorbelastungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sowie der fehlenden Bedeutung des Untersuchungsraums für die Trinkwassergewinnung in Verbindung mit einer mittleren Wasserhaushaltskapazität, ist das Schutzgut Grundwasser von geringer bis mittlerer Bedeutung.

Das Schutzgut Wasser ist durch die im Rahmen der bau- bzw. anlagebedingten Versiegelung und Flächenumwandlung nur indirekt betroffen. Direkte Eingriffe in Oberflächengewässer z. B. in naturnah ausgeprägte Oberflächengewässer und Gewässersysteme einschließlich natürlicher/ naturnaher Überschwemmungsgebiete, die einen Verlust oder eine erhebliche Minderung von Gewässer- bzw. Wasserhaushaltsfunktionen bedeuten würden, sind nicht zu erwarten. Oligotrophe Oberflächengewässer oder solche mit natürlicher Wasserqualität sowie Wasserschutzwald in Wäldern mit außergewöhnlicher Bedeutung für das Klima, die Luftreinhaltung oder den Wasserhaushalt sind im Untersuchungsraum nicht betroffen bzw. nicht vorhanden. Es erfolgt keine Entnahme oder Absenkung von Grundwasser. Eine großflächige und standortübergreifende Verringerung der Grundwasserneubildung durch Grundwasserabsenkung, verbunden mit Beeinträchtigung von geschützten Biotopen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Baubedingt ist durch das geplante Vorhaben mit einer reduzierten Versickerung des Niederschlagswassers infolge von Bodenverdichtungen und Aufschüttungen im Bereich der geplanten Anlagenstandorte und Zuwegungen sowie im Bereich der Lager- und Montageflächen zu rechnen. Wasser kann in den umgebenden Flächen ungehindert versickern, sodass durch die Eingriffsflächen keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes zu prognostizieren ist. Eine Gefährdung durch die Verunreinigung von Fließgewässern ist auf Grund der Entfernung zu diesen ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Grundwassers besteht eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass es im Havariefall durch die Bautätigkeit zum Auslaufen von Kraftstoff oder Ölen kommen kann. Durch fachgerechten Umgang mit diesen Gefahrenstoffen ist die Verunreinigung des Grundwassers jedoch nahezu auszuschließen. Der Betreiber ist vom Gesetzgeber aufgefordert, im Genehmigungsverfahren die wassergefährdenden Stoffe anzugeben, die bei der Errichtung und im Betrieb der Anlage eingesetzt werden. Die Untere Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel überwacht die Einhaltung des fachgerechten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Wie bereits beschrieben, liegt der mittlere Grundwasserstand im Bereich der Vorhabenfläche über 10 m unter Flur. Das ist ein ausreichender Abstand, sodass bei der Setzung der Fundamente keine Beeinflussung des Grundwassers stattfinden kann. Eine Grundwasserhaltung ist nicht notwendig. Eingriffe auf den Grundwasserhaushalt werden nicht prognostiziert und insgesamt sind keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Für die geplanten Windenergieanlagen sind keine Grabenquerungen nötig. Die Wasserführung im Plangebiet wird nicht beeinträchtigt.

Die Versiegelung des Bodens wird durch einen teilversiegelten Ausbau der Zuwegungen und Kranstellflächen sowie durch die Reduzierung der Vollversiegelung auf ein Mindestmaß (Fundamente) so gering wie möglich gehalten. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und durch die Tatsache, dass Niederschlagswasser auf angrenzenden Flächen versickern kann, sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten. Zudem werden durch den Rückbau der Altanlagen Flächen entsiegelt, wodurch die Versickerungseigenschaften an diesen Stellen für den Boden verbessert werden.

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb von Gebieten, die durch Hochwasserereignisse betroffen sein können. Ein Katastrophenfall kann entsprechend nicht prognostiziert werden, sodass die Standsicherheit der Windenergieanlagen ausreichend gesichert ist.

Durch den Betrieb der Anlagen selbst sind keine Beeinträchtigungen des Wasserkörpers zu erwarten. Notwendige Wartungs- und Kontrollarbeiten sind nur auf den ausgebauten Flächen durchzuführen, wodurch keine Einflussnahme auf die Gewässer im Gebiet auftritt. Es sind insgesamt keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Auf der Grundlage der Bewertungsmaßstäbe des WHG sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der eingereichten Umweltstudien, der behördlichen Stellungnahmen und der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den genannten Bewertungsmaßstäben in Einklang steht. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben.

B.2.6 Schutzgut Klima und Luft

Der Altmarkkreis Salzwedel liegt großklimatisch im Übergangsbereich zwischen dem atlantisch geprägten Niederelbegebiet und der Lüneburger Heide im Nordwesten und Westen (Westliche Altmarkplatte) und dem mittel- und ostdeutschen Binnenklima. Die geringen Reliefunterschiede in der Region lassen keine gravierenden lokalen Klimadifferenzierungen entstehen. Das lokale Klima wird daher v. a. durch die Landnutzung bestimmt, die über die Beschaffenheit der Oberflächen das Klima maßgeblich prägt. In den dicht bebauten Siedlungsbereichen sind bioklimatische Belastungen durch Schwülezustände und hohe Sommertemperaturen lokal häufig. Flache Niederungsgebiete, wie die Augraben- und Mildenerde dienen dagegen als wichtige Kaltluftentstehungsgebiete. Insbesondere die Nebelentstehung im Bereich der weit verzweigten Niederungen hat dabei eine klimaausgleichende Funktion. Auch die großen Ackerflächen, die v. a. im Bereich der Hochflächen, wie auch auf dem „Kalbeschen Werder“ bestehen, fungieren als Gebiete der Kaltluftentstehung, da sie sich über Nacht überdurchschnittlich stark abkühlen und einen klimatischen Ausgleich zu den umliegenden v. a. im Hochsommer wärmebelasteten Siedlungsflächen schaffen.

Die vielen Fließgewässer haben eine ausgleichende Wirkung auf das Klima. Westlich des Plangebietes besteht im Zusammenfluss der Jeetze und der Purnitz ein größeres Kaltluftammelgebiet. Der Landschaftsrahmenplan Altmark beurteilt die Luftqualität und die Lärmbelastung im Landkreis als überwiegend unbelastet. Größere städtische Ballungsräume sowie ein überdurchschnittlich starker Straßenverkehr treten nicht auf. Die weitläufig offenen Äcker des Untersuchungsgebietes stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar, die in den Abend- und Nachtstunden schnell abkühlen. Aufgrund der geringen Reliefierung der Landschaft entsteht ein geringer bis mittlerer Abfluss der Kaltluft tendenziell in Richtung Norden und Osten. Die eingestreuten Forste im Plangebiet kühlen deutlich geringer während der Nächte ab und erwärmen sich am Tag entsprechend weniger. Sie funktionieren als Luftschadstofffilter und als Frischluftproduzenten. Gleichzeitig wird durch die Forste das über den großen Ackerflächen entstehende Erosionsrisiko minimiert. Das Mikroklima der Forste hat im Untersuchungsgebiet jedoch eine untergeordnete Bedeutung.

Das Klima des Plangebietes ist feuchttemperiert mit warmen Sommern und lässt sich dem subatlantisch geprägten Binnentiefenlandklima des Niederelbegebietes zuordnen (MRLU 2001). Die jährliche Durchschnittstemperatur liegt nach den Daten der Klimastation Gardelegen bei ca. 10 °C. Charakteristisch sind vergleichsweise geringe Schwankungen von durchschnittlich 18 °C zwischen den Sommertemperaturen und den milden Wintern. Die Jahresniederschläge liegen durchschnittlich bei 704 mm. Nach der mittleren Häufigkeit der gemessenen Windrichtungen im Jahresverlauf, sind die Hauptwindrichtungen West und Südwest, sowie Nordwest.

Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Frischluftversorgung der Umgebung ist weitgehend als gering bis mittel einzuschätzen. Insgesamt ist die Luftbelastung der Landschaft gering. Salzwedel nordwestlich des Plangebietes wird als einziger Siedlungsbereich mit potenziell starken bioklimatischen Belastungen eingestuft. Die Offenheit der Landschaft ist nur durch Hecken, Feldge-

hölze und Alleen sowie durch die Forste, die deutlich weniger Fläche als die Äcker einnehmen, verringert. In bodennahen Schichten können dadurch hohe Windgeschwindigkeiten entstehen.

Auf den versiegelten Windparkflächen findet im Gegensatz zu den umgebenden Ackerflächen kleinräumig eine schnellere Erwärmung statt, die mit erhöhter Verdunstungsrate einhergeht. Aufgrund der vergleichsweise geringen langfristigen Flächenversiegelung mit niedrigem Versiegelungsgrad (wassergebundene Schotterdecken) werden die Funktionen für Temperatenausgleich und Frischluftproduktion nicht erheblich nachteilig beeinflusst. Da es sich bei den versiegelten Flächen um intensive Ackerflächen handelt, die neben allgemeinen Temperatenausgleichs- und Frischluftfunktionen keine darüber hinausgehenden besonderen Funktionen als örtlich bedeutsame Luftaustauschbahnen für die Luftreinhaltung und Staubfilterung oder den Wasserhaushalt haben, ist durch die kurz- und langfristige Versiegelung von Flächen insgesamt keine erhebliche Minderung von Regulationsfunktionen zu erwarten. Auch die Beschattung durch Mast und Rotorblätter führt zu Temperaturänderungen in geringem Umfang. Die Wirkungen sind sehr kleinräumig und beeinflussen das Mikroklima nicht erheblich.

Es wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben des BImSchG sowie den Ergebnissen der eingereichten Umweltstudien und den behördlichen Stellungnahmen in Einklang steht und eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft nicht gegeben ist.

B.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die Betrachtung des Landschaftsbildes wird in Hinblick auf die Einordnung des Gebietes in den umgebenden Naturraum und dahingehend in der Auseinandersetzung und Analyse von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Betrachtungsgebietes in diesem Naturraum vorgenommen.

Von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist stets auszugehen. Eine Vermeidung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist nicht möglich, da ein Verblenden oder Verstellen der geplanten Anlagen nicht ausführbar ist. Die Auswirkungen der Windenergieanlagen sind bezüglich der Schwere und Komplexität zu beurteilen. Hier ist die Bewertung des Landschaftsbildes und der technologischen Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Erheblichkeit von Auswirkungen ist dabei jedoch stets von der Eigenart, Schönheit und Vielfalt der bestehenden Kulturlandschaft abhängig.

Das Plangebiet erstreckt sich über den landschaftsgeografischen Bereich der Landschaftseinheit Westliche Altmarkplatten. Ein harmonisches Landschaftsbild entsteht durch offene Niederungsgebiete, die von Wiesen- und Weideflächen durchsetzt sind. Solitärbäume, Baumgruppen, Hecken und Alleen mit häufigen kulturlandschaftstypischen Kopfweiden gliedern die Landschaft. Im Kontrast dazu stehen weiträumig ausgeräumte intensiv genutzte Äcker und vielerorts begradigte Bäche, die sich teilweise ohne begleitende Ufergehölze hinziehen. Streng geometrischen Formen in diesen Bereichen mindern die ästhetischen Wertigkeiten der Landschaft. In der Landschaft sind Forste eingestreut, die im Vergleich zum Offenland nur wenig Fläche einnehmen. Diese sind überwiegend aus standortfremden Kiefern aufgebaut. Meist befinden sie sich ohne Gebüschmantel isoliert auf Ackerflächen. Nur vereinzelt treten vielfältigere und ästhetisch höherwertige Mischwaldgebiete auf.

Der Planbereich befindet sich auf einer ca. 54 Hektar großen trapezförmigen Ackerfläche. Eine besondere Vielfalt und Eigenart der Landschaft ist nicht erkennbar. Die streng geometrischen Ackerflächen des Nah- Mittel- und Fernbereiches erreichen nur eine geringe bis mittlere ästhetische Wertigkeit. Es ergeben sich im Bild der Landschaft nur wenige vertikale und horizontale Strukturierungen. Im nördlichen und östlichen Bereich dominiert die Windenergienutzung durch bestehende Windenergieanlagen, die eine deutliche Vorbelastung der landschaftlichen Ästhetik darstellen.

Die bereits bestehenden Windenergieanlagen stellen erhebliche technologische Belastungen des Landschaftsbildes im Nah- und Mittelbereich dar. Neben dem zentral gelegenen Windpark Liesten-Jegelben befindet sich ein weiterer, ebenso auf offenen ackerbaulich genutzten Hochflächen gelegener Windpark im Südosten zwischen den Ortschaften Thüritz und Lüge. Von den Sichtbarkeiten

der Windenergieanlagen sind alle an dem Windpark angrenzend liegenden Ortschaften betroffen. Als weitere technogene Elemente kreuzen mehrere Freileitungen den Mittelbereich in Süd-West sowie Nord-Ost-Richtung. Aufgrund der niedrigeren Masten der Niedrig- und Mittelspannungsleitungen sind die Auswirkungen durch diese nur in deren unmittelbaren Umfeld erheblich. Vor allem höhere Hochspannungsleitungen mindern die Ästhetik in manchen Bereichen des Landschaftsbildes. Östlich von Badel verlaufen zwei Hochspannungsleitungen parallel und teilen sich nördlich des Ortes. Eine der beiden Leitungen führt in Richtung Norden fort und quert den Windpark Liesten-Jeggeleben. Die andere Leitung verläuft nach Nordosten in Richtung Mahlsdorf. Erhebliche negative Auswirkungen durch Stromleitungstrassen im Mittelbereich treten östlich von Badel auf. Im Westen quert die von Gehölzreihen begleitete Bundesstraße 71 den Mittelbereich und zerschneidet große landschaftlich niedrigwertige Ackerflächen.

Die Ortschaften im mittleren Betrachtungsbereich sind ländlich geprägt und besitzen die Form von Straßendörfern. In den Ortskernen präsentieren sich oftmals Kirchen sowie für den Naturraum kulturhistorisch typische Kopfweidenalleen. Im Kontrast dazu stehen vielerorts landwirtschaftliche Anlagen sowie die Sichtbarkeiten der bestehenden Windenergieanlagen, die die Ortsansichten visuell beeinträchtigen.

Der Fernbereich ist ebenso von der flachwelligen Landschaft der östlichen Altmarkplatten geprägt. Das Landschaftsbild in der südlichen und nördlichen Hälfte des Fernbereiches gestaltet sich ähnlich dem des Mittelbereiches. Intensiv genutzte weiträumig offene Ackerflächen mindern die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Gliedernde Strukturelemente sind auch hier überwiegend nur in Form von Baumreihen und Forsten vorhanden. Zwei Windparks im südlichen Fernbereich sowie ein Windpark im nordöstlichen Fernbereich stellen zudem technogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes dar. Der westliche Fernbereich ist geprägt durch vielfältiger strukturierte landschaftliche Bereiche entlang der Jeetze und Purnitz sowie deren oft begradigten Nebengräben mit kleinteiliger Acker-, Wiesen- und Weidennutzung. Grundsätzlich treten in diesen Niederungsbereichen höhere landschaftsästhetische Wertigkeiten auf als in den weiten offenen Agrarlandschaften des Mittel- und Fernbereiches.

Die landschaftliche Erholungseignung des von Äckern dominierten Plangebietes besitzt überwiegend niedrige Wertigkeiten. Das Plangebiet selbst zählt nicht zu den ausgewiesenen Erholungslandschaften und besitzt keine besondere Bedeutung für Radfahrer, Reiter oder Wanderer. Der Großteil der Wälder besteht aus Kiefernforsten, die nur einen geringen Erholungswert gegenüber strukturreichen Mischwäldern aufweisen. Trotz der landschaftlich geringwertigen Vielfalt, Eigenart und Schönheit eignen sich sowohl die Forste als auch die offene Agrarlandschaft jedoch für die Kurzzeiterholung (Spaziergänge, Radfahren) der anwohnenden Lokalbevölkerung. Vor allem durch Gehölze strukturiertere Grünlandbereiche entlang von Gewässergräben werten die Erholungseignung der Landschaft auf. Nicht zuletzt wirken sich die landschaftstypischen Kopfbaumalleen und historischen Kirchtürme in den Ortschaften positiv auf das Landschaftsbild aus und erhöhen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und somit deren Erlebbarkeit.

Während der Bauphase kommt es zu temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Baufahrzeuge und Kräne verändern zeitweise das Bild der Landschaft, diese Wirkungen sind jedoch nicht von Dauer und sind nicht als erheblich zu bewerten.

Für den Nahbereich bedeutet das Vorhaben die Entfernung von acht bestehenden sowie das Einbringen von vier neuen Windenergieanlagen. Im östlichen und westlichen Nahbereich sowie beim Blick in den angrenzenden Mittelbereich ist zusätzlich der bestehende Windpark Liesten-Jeggeleben prägnant sichtbar. Die Auswirkungen im Nahbereich durch das Einbringen der höheren Anlagen sind auf Grund der geringen landschaftlichen Wertigkeit und durch die Vorbelastungen insgesamt als gering erheblich zu bewerten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die rückzubauenden acht Windenergieanlagen bereits erhebliche Auswirkungen im Landschaftsbild bewirken.

Für den Mittelbereich ist festzustellen, dass mit erheblichen Auswirkungen aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen zu rechnen ist. Durch die Lage des geplanten Repowering-Vorhabens auf einer umgebenden weiträumigen Offenlandschaft sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Windenergieanlagen in der Landschaft weit sichtbar. Die bereits bestehenden Windenergieanlagen

überragen Gehölze, Forste und Gebäude in der Umgebung. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild existieren also bereits. Da im Gegenzug der vier neu geplanten Windenergieanlagen acht Anlagen zurückgebaut werden, kommt es zu keiner Erweiterung oder Verdichtung des Windparks. Lediglich aufgrund der größeren Höhen der geplanten Windenergieanlagen kommt es zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Diese sind jedoch als mittel erheblich einzuschätzen, da sich die geplanten Windenergieanlagen optisch in den bestehenden Windpark einbinden werden.

Im Fernbereich des Landschaftsbildes ergeben sich zwar mitunter weitreichende Blickbeziehungen durch die flachwelligen östlichen Altmarkplatten, allerdings nehmen mit zunehmender Entfernung zum Windpark die Auswirkungen ab. In höherwertigeren Niederungsbereichen des Fernbereiches kommen häufiger Gehölze vor, die die Windenergieanlagen verstellen. Insgesamt kommt es durch das geplante Repowering-Vorhaben zu einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Fernbereich.

Aufgrund der bereits vorhandenen technogenen Vorbelastungen im Plangebiet führt die Errichtung der Windenergieanlagen zu geringen bis mittleren betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist somit nicht gegeben und das geplante Vorhaben steht mit den genannten Bewertungsmaßstäben in Einklang.

B.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht sind insbesondere die Auswirkungen auf das „Kulturgut und Sachgut“ wie Baudenkmäler und Bodendenkmäler zu beurteilen.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass die geplanten Standorte der Windenergieanlagen keine Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA berühren.

Generell sind für die Landschaft der Altmark jedoch zahlreich vorkommende kulturhistorische Denkmäler charakteristisch. Die Freilegung unerwarteter archäologischer Funde oder Befunde ist daher nicht kategorisch auszuschließen. Daher ergeht im Genehmigungsbescheid ein entsprechender Hinweis, dass die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen sind. Ferner sind Befunde mit Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Es wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben des DenkmSchG LSA sowie den Ergebnissen der eingereichten Umweltstudien und den behördlichen Stellungnahmen in Einklang steht und eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter bei Beachtung des in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Hinweises nicht gegeben ist.

C Übersicht der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

In der folgenden Tabelle 2 werden die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach ihrem jeweiligen Einsatz in den verschiedenen Projektphasen (Planungs-, Bau- und Betriebsphase) aufgeführt und nachfolgend näher erläutert.

Tabelle 2: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Planungsphase		Auswirkungen auf die Schutzgüter
V 1	Raumordnerische und konkrete Standortwahl	Ausschluss konflikträchtiger Standorte (Schutzgebiete, floristisch/faunistisch hochwertige Bereiche)

Bauphase		Auswirkungen auf die Schutzgüter
V 2	Baustelleneinrichtung	Schutz von Vegetationsbeständen
V 3	Bauzeitenregelung	Schutz der Brutplätze boden-, gehölzbrütender/gehölzbewohnender Arten
V 4	Ökologische Baubegleitung	Schutz von Brutplätzen
V 5	Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung	Schutz besonders kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel sowie Fledermäuse
V 6	Kompensationsmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Boden und Landschaftsbild
V 7	Rückbau von Flächen und Zuwegungen	Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Verringerung Flächenverbrauch
Betriebsphase		Auswirkungen auf die Schutzgüter
V 8	Bewirtschaftsbedingte Abschaltung	Schutz besonders kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel
V 9	Abschaltzeiten Fledermäuse	Schutz zum Erhalt der Fledermauspopulation
V 10	Anlagentechnik und -überwachung	Minimierung unfall- und katastrophenbedingter Auswirkungen, Einhalten von Immissionsrichtwerten

V 1 Raumordnerische und konkrete Standortwahl

Die Ausweisung von für die Windenergienutzung besonders geeigneten Gebieten auf Ebene der Regionalplanung ermöglicht eine großräumige Steuerung, die sich idealerweise an der optimalen Nutzung vorhandener Windpotentiale orientiert und die nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen möglichst konfliktarme Planungsräume generiert.

Auf Projektebene kann dann mit einer angepassten Anlagenkonfiguration und dem geeigneten Anlagentyp eine für das Binnenland optimale Nutzung der Windverhältnisse erreicht werden. Dadurch wird die maximale für diesen Standort mögliche Menge an elektrischer Energie erzeugt. Ein solches Vorgehen ermöglicht es, die angestrebte Strommenge aus erneuerbaren Quellen in möglichst wenigen Vorranggebieten zu erzeugen. An anderen Stellen, die einen geringeren Windertrag versprechen oder in Bezug auf die Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG und die Beeinträchtigungen im Sinne des BNatSchG weniger gut geeignet sind, kann auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verzichtet werden. Durch dieses Vorgehen wird der Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Naturhaushalt bereits so gering wie möglich gehalten.

Für die Planung der Windenergieanlagen wurden im Zuge der Planungsphase sowohl bautechnische Aspekte, wie Lage der Zuwegung, Standsicherheit der Anlage und Abstand zur Wohnbebauung, als auch naturschutzfachliche Gesichtspunkte, wie Überbauung und Abstände zu empfindlichen Biotopstrukturen, geprüft und berücksichtigt.

V 2 Baustelleneinrichtung

Standort und Zuwegung der Windenergieanlagen wurden so gewählt, dass eine möglichst geringe Fläche beansprucht wird und bereits vorhandene Straßen und Wege genutzt werden können.

Der Eingriff in die Flächen und die Ausdehnung der Baustellen werden auf das absolut notwendige Maß reduziert. Die Baustelleneinrichtung sieht so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vor. Die Montage- und Lagerflächen werden nach der Errichtung der Windenergieanlage zurückgebaut und die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand versetzt. Ausgenommen ist die Kranstellfläche, welche während der kompletten Betriebslaufzeit der Windenergieanlagen vorgehalten wird.

Im Rahmen der Bauarbeiten wird die Beanspruchung von Gehölzen und Hecken auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt und darauf geachtet, die vor allem an Wege angrenzenden Gehölze und Hecken zu schonen. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen wird die DIN 18920 als Richtlinie und Handlungsrahmen angewendet.

V 3 Bauzeitenregelung

Die Gefahr einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen durch die Baufeldfreimachung (Errichtung von Fundamenten, Trassenführung für Leitungen und Zufahrtswege) inklusive der potentiellen Entnahme von Einzelbäumen ist während der Brut- und Wochenstubenzeiten am größten. Um diese Gefährdung durch den Baustellenbetrieb zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird sichergestellt, dass die Bauzeit nicht im Zeitraum vom 01.03.-15.07. eines Jahres und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln realisiert wird.

V 4 Ökologische Baubegleitung

Bei Baubeginn innerhalb der Brutperiode der europäischen Vogelarten ist ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung mit ökologischer Baubegleitung) notwendig, um Beeinträchtigungen von Brutvögeln auszuschließen. So ist vor der Baufeldfreimachung eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere bodenbrütender Vogelarten durchzuführen. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf fachgutachterliche Aussagen, zu erbringen und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben.

Für potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten wie z. B. Vögel und Fledermäuse, die im Zuge dieser Kontrolle nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden.

V 5 Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung

Zur sicheren Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Verringerung der Lockwirkung der Flächen für Greifvögel, insbesondere für den Rotmilan und die Wiesenweihe wird die Umgebung des Mastfußes sowie die Kranstellflächen der geplanten Windenergieanlagen so klein wie möglich und unattraktiv für Greifvögel gehalten. Dies wird z. B. durch die Ansaat einer Rasensaatgutmischung mit einem größeren Anteil von Hochstauden um den Mastfuß oder durch Schotterung der Mastfußfläche erreicht. Weiterhin wird die Errichtung von künstlichen Ansitzwarten für Greifvögel verhindert. Hierzu zählen beispielsweise Ansitzstangen, jagdliche Einrichtungen wie Kanzeln, Pflanzstöcke, Wildzäune etc. Ebenso wird darauf geachtet, dass die Ablagerung von Dunghaufen im Nahbereich der Windenergieanlagen vermieden wird.

V 6 Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation des Eingriffes in den Boden sowie in das Landschaftsbild werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Abriss einer ehemaligen Schweinemastanlage (Zierau) und Entwicklung von Extensivgrünland,

- Anlage einer Feldhecke bei Zierau,
- Zahlung von 363.000 € z. B. zur Entwicklung von NATURA2000-Gebieten, insbesondere der Landgraben-Dumme-Niederung an den Altmarkkreis Salzwedel.

Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen stehen im Einklang mit den Vorgaben gemäß BNatSchG i. V. m. NatSchG LSA. Sie stellen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dar, um die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild vollständig auszugleichen.

V 7 Rückbau von Flächen und Zuwegungen

Während des Baus der Windenergieanlagen wird durch das Fundament Boden ausgetauscht und die Fundamentfläche anschließend wieder mit Boden bedeckt. Dabei werden Bodenverdichtungen und -verunreinigungen durch schwere Maschinen oder andere baubedingte Maßnahmen soweit wie möglich vermieden. Eine Reduzierung des Verlustes an gewachsenem Boden wird durch die Sicherung, Zwischenlagerung und Wiederverwendung des Oberbodens erreicht.

Für die Zufahrt werden neu anzulegende Weg in wasserdurchlässiger Weise ausgeführt. Die vorhandenen Straßen und Wege werden so weit wie möglich mitgenutzt. Die Zuwegung und Kranstellfläche werden lediglich teilversiegelt. Wege und Kranstellfläche bleiben während des Betriebes der Anlage bestehen, um ggf. Wartungsarbeiten schneller ausführen zu können. Die Montagefläche wird unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut. Die vom Bauplatz und von Erschließungswegen beanspruchten Flächen werden soweit wie möglich naturnah zurückgebaut. Nach Bauende erfolgt eine Tiefenlockerung der baubedingt beanspruchten Flächen zur Beseitigung von Verdichtungen. Die bodenbearbeitenden Maßnahmen während der Errichtungsphase erfolgen unter Einhaltung der Vorschriften der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“.

V 8 Bewirtschaftsbedingte Abschaltung

Die Nutzung der Ackerflächen zur Nahrungssuche von Groß- und Greifvögeln ist während bodenwendender Bearbeitungen und Erntearbeiten am höchsten. Bodenbearbeitungen auf Landwirtschaftsflächen während der Brutzeit stellen eine große Lockwirkung für Greifvögel dar. Darüber hinaus werden die Flächen dann nicht nur von den Brutvögeln der örtlichen Population, sondern auch von Nichtbrütern und revierfremden Brutvögeln zum Teil aus großer Entfernung angefliegen. Entsprechend ist auch das Tötungsrisiko durch Kollision mit den Windenergieanlagen während dieser Bewirtschaftungszeiten insbesondere für den Rotmilan und für die Wiesenweihe am größten. Daher wird über eine entsprechende Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid angeordnet, dass die Windenergieanlagen in der Brutzeit bei landwirtschaftlichen Boden- bzw. Mahdarbeiten tagsüber an drei Tagen ab Beginn des stattfindenden Bewirtschaftungsereignisses abgeschaltet werden.

V 9 Abschaltzeiten Fledermäuse

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden die Windenergieanlagen als Vermeidungsmaßnahme wie nachfolgend aufgeführt abgeschaltet:

- im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines Jahres in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6,5 m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein).

Bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen kann die Abschaltung entfallen. Dauerregen ist gegeben, wenn über einen Zeitraum von sechs Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind.

Zusätzlich werden die Abschaltzeiten für Fledermäuse während des Herbstzuges erweitert, um die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weitestgehend auszuschließen.

V 10 Anlagentechnik und -überwachung

Moderne Windenergieanlagen des geplanten Anlagentyps sind bereits standardmäßig mit einer umfangreichen Anlagentechnik ausgestattet, die der Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen durch Immissionen und Unfallrisiken dient. Alle zur Errichtung notwendigen Anlagenkomponenten sind zudem gemäß dem Stand der Technik bereits so gefertigt, dass insbesondere stoffliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können.

Die Windenergieanlagen bestehen weitestgehend aus nicht brennbaren Materialien. Sie sind mit einem Blitz- und Überspannungsschutz ausgerüstet, so dass Blitze sicher in das Erdreich abgeleitet werden und ein Blitzschlag als Brandursache weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Lichtreflexe können bei Anlagen nach dem neusten Stand der Technik nur noch bei sehr ungünstigen Lichtverhältnissen und direktem Blick auf bestimmte Stellen der Rotorblätter wahrgenommen werden. Durch die Verwendung von Farbanstrichen matter Glanzgrade kann dieser Effekt erheblich reduziert werden. Störende Licht-Wirkungen durch die Befeuern der Anlagen während der Nacht werden durch die Anordnung einer synchronen Blinkabfolge sowie die Ausstattung der Windenergieanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung minimiert.

Aufgrund von extremen Wetterlagen ist in seltenen Fällen Eisbildung auf den Rotorblättern möglich. Eisabwurf an den sich drehenden Anlagen wird jedoch vermieden, da die Windenergieanlagen mit einem Eisdetektionssystem ausgerüstet werden können, welches die Eisanhaftung erkennt und eine sofortige Abschaltung der Windenergieanlagen bewirkt.

Alle verwendeten Baustoffe werden gemäß den bauaufsichtlichen Regelungen, DIN-Normen und Zulassungsvoraussetzungen eingesetzt. Dementsprechend werden beispielsweise für die Betonfundamente möglichst nur Ausgangsstoffe verwendet, die gemäß den einschlägigen DIN-Normen als unbedenklich eingestuft werden und eine Umweltverträglichkeit sicherstellen.

Zur Minimierung der Schallbelastung verfügen die modernen Windenergieanlagen bereits über sehr geräuscharme Generatoren. Weiterhin sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen zur Reduzierung der Schallimmissionen mit „Serrations“ (sägezahnförmigen Hinterkanten) ausgestattet. Zur Vermeidung einer Überschreitung der Schattenwurf-Belastung sind die Windenergieanlagen mit einer entsprechenden Abschaltautomatik ausgerüstet.

Regelmäßige Wartungsintervalle während der Betriebsphase der Windenergieanlagen stellen zudem sicher, dass sich die Anlagenparameter bezüglich der unfall- und katastrophenbedingten Auswirkungen sowie der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nicht verschlechtern.

D Zusammenfassung und begründete Bewertung

Die Realisierung des Vorhabens verursacht geringe negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter. Das Schutzgut Klima und Luft ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Für alle negativen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, konnten schutzgutbezogene geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen werden. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen stehen im Einklang mit den Vorgaben gemäß BNatSchG i. V. m. NatSchG LSA. Bei Realisierung der im Genehmigungsbescheid dokumentierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können schutzgutbezogen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden. Dieser Sachverhalt belegt, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßstäben der Fachgesetze einschließlich UVPG gegeben ist. Insgesamt wird das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 25 UVPG eingestuft.

Anlage 3**Rechtsquellen**

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) i. d. F. d. B. vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) i. d. F. d. B. vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010, zuletzt geändert am 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, 336), zuletzt geändert am 21.11.2023 (GVBl. LSA S. 605, 606)
AltöIV	Altölverordnung i. d. F. d. B. vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert am 5. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (ASR A1.3) i. d. F. d. B. vom 28. Februar 2013 (GMBI S. 334)
ASR A1.5/1,2	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Fußböden (ASR A1.5/1,2) vom 28. Februar 2013 (GMBI, S. 348), zuletzt geändert am 2. Mai 2018 (GMBI, S. 471)
ASR A1.8	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Verkehrswege, Ausgabe: November 2012, geändert GMBI 2014, S. 284
ASR A2.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, Ausgabe: November 2012, zuletzt geändert GMBI 2014, S. 284
ASR A2.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände, Ausgabe: November 2012, zuletzt geändert GMBI 2021, S.560
ASR A3.4	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Beleuchtung (ASR A3.4) vom 1. Juni 2011 (GMBI Nr. 16 S. 303), zuletzt geändert GMBI 2014, S. 287
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) und die dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
AVV Abfall	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
AVV Luft	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 20.04.2020 B4)
AwsV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. d. B. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BauGVO	Baugebührenverordnung vom 04. Mai 2006 (GVBl. LSA Nr. 16/2006, S. 315), zuletzt geändert am 17.8.2018 (GVBl. LSA S. 284)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. d. B. vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert am 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. d. B. vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. d. B. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 368) zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
DGUV 1	Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention in der Fassung von November 2013
DGUV 203-007	Windenergieanlagen - Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich in der Fassung von August 2021
DGUV 208-007	Roste - Auswahl und Betrieb vom Januar 1996 in der Fassung von Mai 2013
DIBt 2012	Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung. Mitteilung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin (DIBt), Oktober 2012. korr. Fassung März 2015
DIN 1045-3	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung, Ausgabe 2008-08
DIN 6171-1	Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - Teil 1: Farbbereiche bei Beleuchtung mit Tageslicht, Ausgabe 2013-10
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 2007-05
DIN 14230	Unterirdische Löschwasserbehälter, Ausgabe 2021-08
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07

DIN EN 1090-1	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile, Ausgabedatum 2012-02
DIN EN 13670	Ausführung von Tragwerken aus Beton, Ausgabe 2011-03, Deutsche Fassung DIN EN 13670:2009
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85°, Ausgabe 2015-02
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133)
EG 42/2006	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Union L157/24
FGW TR 1	Technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) i. d. F. d. B. vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, 518), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 167), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LAI 2016	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, 134. Sitzung, 05.-06.09.2017
LAI 2019	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise), Aktualisierung 2019
Leitfaden Artenschutz	Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, MBl. LSA Nr. 27/2019, 29.07.2019
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
LEP 2010 LSA	Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (BVBl. LSA S.160)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz i. d. F. d. B. vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert am 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
LwG LSA	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA 1997, S. 919), zuletzt geändert am 10. Dezember 2010 (GVBl LSA S. 567)
MelAnIG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538, 2550), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2450)

NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert am 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
PPVO	Verordnung über Prüflingenieur und Prüfsachverständige vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014, 476) zuletzt geändert am 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, i. d. F. d. B. vom Februar 2007 (MBL. LSA vom 09.08.2013 S. 374)
RSVminA	Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen. RdErl. MULE vom 15.04.2019, 2. Edition im Stand Juni 2021
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert am 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA 2006, 337), zuletzt geändert am 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), zuletzt geändert am 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362) in der Fassung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert am 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. d. B. vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert am 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), mehrfach geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)



Postanschrift: **Altmarkkreis Salzwedel** • PSF 1124 • 29401 Salzwedel

Auskunft erteilt: **Herr Dr. H. Tepper**
Umweltamt
SG 70.1 - Immissionsschutz
Dienstort: Karl-Marx-Straße 16
Zimmer: Haus 3 / 208
Telefon: 03901 840-7151
Fax: 03901 840-7148
E-Mail: helmar.tepper@altmarkkreis.de
Homepage: altmarkkreis-salzwedel.de

gegen Empfangsbekanntnis

Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
RA Peter Rauschenbach
Salomonstraße 19
04103 Leipzig

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Unsere Nachricht vom	Ort	Datum
30.05.2024	00186/22 Rau/Mi	Y7032003		Salzwedel	03.06.2024

Abhilfe des Bauherrenwiderspruchs gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 202

Ursprungsbescheid:	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Nr. 202, Az. Y7032003, 18.12.2023
Antragsteller:	ERG Wind MEG 2 LLP, Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg
Standort:	Kalbe (Milde), OT Jeggeleben
Gemarkung:	Jeggeleben
Flur-Flurstk.:	6-2/1, 6-136/2, 7-20/1
Vorhaben:	§ 16b BImSchG Repoweringprojekt WP Jeggeleben - Rückbau 8 Altanlagen, Zubau 4 Vestas V 150-6.0

Guten Tag Herr Rauschenbach,

am 18.12.2023 erteilte der Altmarkkreis Salzwedel Ihrer Mandantin, die ERG Wind MEG 2 LLP, Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150-6.0 in der Gemarkung Jeggeleben (Altmarkkreis Salzwedel). Gegen einzelne Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides legten Sie fristgerecht Widerspruch ein. Hierzu ergeht folgende Abhilfe.

I Abhilfe

1 Satz 1 der **allgemeinen Nebenbestimmung 1.8** des Ursprungsbescheides wird durch die Formulierung

„Innerhalb von neun Monaten nach Untergang dieser Genehmigung im Sinne des § 18 Abs. 1 BImSchG oder nach schriftlicher Anzeige der Stilllegung sind die Windenergieanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig zurückzubauen.“

ersetzt.

- 2 Satz 3 der **bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmung 2.22** des Ursprungsbescheides wird durch die Formulierung

„Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde schriftlich oder digital (in Form von PDF-Dateien) vorzulegen.“

ersetzt.

- 3 Die Beschreibung der Kompensationsmaßnahme **M2** in der **naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung 8.3** wird durch die Formulierung

„Anlage einer Feldhecke bei Zierau (Flurstück 58 der Flur 5 in der Gemarkung Jeggeleben) mit einer Pflanzfläche von 1.250 m².“

ersetzt.

- 4 Die Beschreibung der Kompensationsmaßnahme **M3** in der **naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung 8.3** wird durch die Formulierung

„Zahlung von 363.000 € (in Worten Dreihundertdreiundsechzigtausend Euro) entsprechend Ersatzzahlungsverordnung an die Landeshauptkasse zum Ausgleich für das Landschaftsbild. Die Zahlungsmodalitäten sind mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Der unteren Naturschutzbehörde ist der Nachweis über die Zahlung vorzulegen.“

ersetzt.

- 5 Die Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme **V4** in der **naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung 8.4** wird durch die Formulierung

„Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse:

- Abschaltung der WEA im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang*
- Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen ≥ 10°C*
- keine Abschaltung bei Starkniederschlägen (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen (Dauerregen ist gegeben, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind.)*
- eine Optimierung der Abschaltzeiten ist durch ein nachgeordnetes Gondelmonitoring möglich“*

ersetzt.

- 6 Die **naturschutzrechtliche Nebenbestimmung 8.12** des Ursprungsbescheides wird durch die Formulierung

„Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu erfolgen und ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.“

ersetzt.

II Kostenentscheidung

Die Abhilfe ergeht nach § 13 Abs. 1 VwKostG LSA kostenfrei.

III Begründung

Am 18.12.2023 erteilte der Altmarkkreis Salzwedel der ERG Wind MEG 2 LLP, c/o ERG Germany GmbH, Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150-6.0 in der Gemarkung Jeggeleben (Altmarkkreis Salzwedel). Gegen die Nebenbestimmungen 1.8, 2.22, 8.3, 8.5 und 8.12 des Genehmigungsbescheides legten Sie am 15.01.2024 fristgerecht Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 30.05.2024 nahmen Sie den Widerspruch bezüglich der Nebenbestimmung 8.5 zurück.

Ihr Widerspruch ist statthaft und begründet, es erfolgt eine Abhilfe gemäß § 72 VwGO.

Hinsichtlich der allgemeinen Nebenbestimmung 1.8 widersprachen Sie der Fristsetzung von drei Monaten für den Rückbau der Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung. Ihrem Vorschlag, diese Frist auf neun Monate zu verlängern, wird statt gegeben. Weiterhin erfolgt eine Präzisierung des Fristbeginns.

Hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmung 2.22 baten Sie um Klarstellung, dass die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Anlagenprüfung auch in digitaler Form der Überwachungsbehörde vorgelegt werden können. Die Nebenbestimmung wird in diesem Sinne präzisiert.

Hinsichtlich der in der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung 8.3 festgesetzten und beschriebenen Ausgleichsmaßnahme M2 baten Sie um Klarstellung der effektiven Pflanzfläche. Diese beträgt nicht 1.800 m² sondern nur 1.250 m². Die Pflanzfläche wird auf 1.250 m² korrigiert.

Hinsichtlich der in der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung 8.3 als Ausgleichsmaßnahme M3 festgesetzten Ersatzzahlung forchten Sie den Empfänger dieser Zahlung an. Gemäß § 4 Abs. 1 NatSchRErsZV LSA der Ersatzzahlungsverordnung ist dies nicht der Altmarkkreis Salzwedel sondern die Landeshauptkasse. Dementsprechend wird der Zahlungsempfänger richtig gestellt.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung 8.12 baten Sie um Klarstellung des Fristbeginns für die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Fristbeginn wird im dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Windenergieanlagen klargestellt.

Weiterhin erfolgte noch die textliche Präzisierung der in der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung 8.4 festgesetzten Vermeidungsmaßnahme V4 (Anlagenabschalten zum Schutz von Fledermäusen).

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Pfannenschmidt
Amtsleiterin

Rechtsquellen

- NatSchRErsZV LSA: Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (Ersatzzahlungsverordnung) vom 28. Februar 2006 (GVBl. LSA 2006, 72), zuletzt geändert am 18. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 542)
- VwKostG LSA: Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, 154), zuletzt geändert am 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA 2022, 384)
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Kopie